

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 30. Juni 2006

6. Stück

185. Zl. A 52; 2242/2006 vom 26. Juni 2006

Ökumenischer Rat der Kirchen

## AUFRUF

zum Internationalen Gebetstag für den Frieden,  
21. September 2006



Am 21. September wird weltweit der von der UNO ausgerufene Internationale Tag des Friedens begangen. Dies ist eine vorzügliche Gelegenheit, das Zeugnis der Kirchen und ihr gemeinsames Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung öffentlich zu bekräftigen.

Wir ermutigen alle Gemeinden, am 21. September oder am Sonntag davor bzw. danach im Gottesdienst das Anliegen des Friedens aufzunehmen. Gebete, Anregungen und Gedanken zum Thema finden sich unter [www.gewaltueberwinden.org](http://www.gewaltueberwinden.org)

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat auf seiner letzten Vollversammlung beschlossen, den Schwerpunkt der „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ im laufenden Jahr 2006 auf Lateinamerika zu richten. Der Lateinamerikanische Kirchenrat lädt dazu ein, den Auftrag des Friedens zu verwirklichen und Problemstellungen wie zwischenmenschliche und häusliche Gewalt, Gewalt unter jungen Menschen und Kindern, Schaffung einer Kultur des Friedens, Friedensbildung und Versöhnung anzugehen. Näheres auf der Website des Lateinamerikanischen Kirchenrates: [www.clai.org.ec](http://www.clai.org.ec)

## Erklärung der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

186. Zl. Syn 12; 1891/2006 vom 24. Mai 2006

**Erklärung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anlässlich des Gipfeltreffens EU — Lateinamerika/Karibik in Wien**

Anlässlich des Gipfeltreffens EU — Lateinamerika/Karibik in Wien, das heute abgeschlossen wird,

- *appelliert* die Evangelische Kirche in Österreich an die Organe der EU, bei allen Abkommen und Programmen darauf zu achten, dass faire und demokratische Beziehungen, insbesondere faire Handelsbe-

ziehungen, entstehen und dass sich Partnerschaften und Kooperationen auf gleicher Augenhöhe bilden; die Gefahr muss gebannt werden, dass mit wirtschaftlicher Macht und Gewalt erzielt wird, was früher auf militärischem Wege durchgesetzt wurde;

- *begrüßt* die Evangelische Kirche die Veranstaltung des „Alternativgipfels“ zum EU-Gipfel; denn damit werden engagierte Gruppen in Lateinamerika ermutigt und unterstützt, mit denen auch die Kirchen zusammenarbeiten; die Kirchen fördern und unterstützen zahlreiche Initiativen in der lateinamerikanischen Zivilgesellschaft;

- *erinnert* die Evangelische Kirche daran, dass sich alle österreichischen Kirchen im „Sozialwort des Ökumenischen Rates“ verpflichten, dort zu helfen, wo Menschen Armut, Not und Ausgrenzung erleiden, Armut jedoch nicht nur zu lindern, sondern Strukturen und Rahmenbedingungen mit den Betroffenen zu verändern; die Kirchen hören die Schreie der Unterdrückten und ergreifen für sie Partei, überall in der Welt, und nicht nur in Österreich;
- *appelliert* die Evangelische Kirche in Österreich an die Mitgliedskirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen, insbesondere an die europäischen Mitgliedskirchen, den Austausch und die Zusammen-

arbeit mit den lateinamerikanischen und karibischen Kirchen auszubauen und mit ihnen Wege der Stärkung des Rechtsstaates, der Grundrechte und der Demokratie in Lateinamerika und in der Karibik zu suchen.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

Mag. Wolfram Neumann  
Landessuperintendent

Von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. am 13. Mai 2006 einstimmig verabschiedet.

- 
- 185. Ökumenischer Rat der Kirchen — Aufruf zum Internationalen Gebetstag für den Frieden, 21. September 2006
  - 186. Erklärung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anlässlich des Gipfeltreffens EU – Lateinamerika/Karibik in Wien
  - 187. Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung
  - 188. Geschäftsordnung des Revisionsssenates
  - 189. Evangelischer Oberkirchenrat A. und H. B. — Änderung der Geschäftsordnung
  - 190. Wahlordnung – Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 35/2006 und 93/2006)
  - 191. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
  - 192. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2007
  - 193. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2007
  - 194. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2007
  - 195. Ausschreibung der landeskirchlichen 50-%-Teilpfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Wien, Schwerpunkt Fachhochschulen
  - 196. Ausschreibung der Stelle eines Leiters/einer Leiterin am Heim für Studierende, Wilhelm-Dantine-Haus, in Wien 18 (50-%-Teilpfarrstelle)
  - 197. Bestellung von Mag. Gisela Ebmer zur Fachinspektorin
  - 198. Bildungskommission
  - 199. Ordination von Karlheinz Böhmer
  - 200. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  - 201. Evangelischer Oberkirchenrat A. B./Kirchenamt A. B. — Änderung der Geschäftsordnung
  - 202. Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung
  - 203. Bestellung von Mag. Ursula Arnold auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht und auf die 50-%-Projektpfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes „Verkündigung und Seelsorge“ in der Diakonie Stiftung de La Tour GmbH
  - 204. OKR i. R. MMag. Robert Kauer — Wiederzuerkennung der Rechte aus der Ordination ins geistliche Amt
  - 205. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
  - 206. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2006/2007
  - 207. Kollektenergebnisse 2005
  - 208. Änderung der Auslagenersatz-Verordnung der Evangelischen Kirche H. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 153/2006
- Motivenberichte
- Evangelischer Oberkirchenrat A. B./Kirchenamt A. B. — Änderung der Geschäftsordnung
  - Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung
- Kirchliche Mitteilungen

## Wahlen der 1. Session der XIII. Generalsynode

---

187. Zl. G 02 a; 2032/2006 vom 9. Juni 2006

### Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung

Die Generalsynode hat auf ihrer 1. Session der XIII. Gesetzgebungsperiode am 13. Mai 2006 in St. Pölten Wahlen in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich durchgeführt. Nachstehende Personen wurden gewählt:

Zum geistlichen Amt befähigtes Mitglied des Revisionsssenates:

Rektor Dr. Gerhard **Harkam**

Zum geistlichen Amt befähigtes Ersatzmitglied des Revisionsssenates:

Pfarrerin Mag. Roswitha **Petz**

Der Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich setzt sich daher ab sofort zusammen wie folgt:

**Mitglieder:**

HRdOGH Dr. Manfred VOGEL  
(Präsident)

RA Dr. Klaus HOFFMANN  
(Stellvertreter des Präsidenten)

SPdVwGH Dr. Ilona GIENDL

PräsdLG Dr. Hans-Peter KIRCHGATTERER

Pfarrer i. R. Mag. Gottfried FLIEGENSCHNEE  
Rektor Dr. Gerhard HARKAM

**Ersatzmitglieder:**

HRdVwGH Dr. Dieter BECK

RA Dr. Harald BISANZ

Richter Dr. Roland BRENNER

Pfarrer Mag. Beowulf MOSER

Pfarrer Mag. Roswitha PETZ

Pfarrer i. R. Mag. Michael SEIVERTH

## **Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

188. Zl. G 02 a; 2034/2006 vom 9. Juni 2006

### **Geschäftsordnung des Revisionsenates**

Der Revisionsenat hat in seiner Vollversammlung am 8. Juni 2006 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **GESCHÄFTSORDNUNG**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Organisation des Revisionsenates**

###### **§ 1**

(1) Der Revisionsenat besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter, vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer) und sechs Ersatzmitgliedern (Art. 117 Abs. 1 der Kirchenverfassung — KV).

(2) Die Leitung des Revisionsenates steht dem Präsidenten zu; er führt den Vorsitz bei den Verhandlungen und Beratungen, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt die Leitung das an Jahren älteste Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft besitzt oder besessen hat.

(3) Der Präsident kann seinem Stellvertreter mit dessen Zustimmung auch den Vorsitz bei Verhandlungen und Beratungen übertragen. Der Präsident und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Verhandlungen und Beratungen, in denen sie nicht den Vorsitz führen, als Stimmführer teilzunehmen.

###### **§ 2**

(1) Zu jeder Verhandlung des Revisionsenates sind der Stellvertreter des Präsidenten und sämtliche übrigen Mitglieder einzuladen.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist ein Ersatzmitglied zu laden. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob das verhinderte Mitglied zum geistlichen Amt oder zu einem juristischen Beruf befähigt (gewesen) ist.

(3) Der Revisionsenat ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter und wenigstens vier Stimmführer anwesend sind, von denen zwei zum geistlichen Amt befähigt (gewesen) sein müssen.

(4) Die Ablehnung eines Mitgliedes in einer vor dem

Revisionsenat zur Verhandlung gelangenden Angelegenheit ist nicht zulässig.

(5) Ist ein Mitglied des Revisionsenates als befangen im Sinne des § 20 der kirchlichen Verfahrensordnung — KVO anzusehen, so tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.

###### **§ 3**

(1) Das in Art. 117 Abs. 5 KV geforderte Gelöbnis legt der Präsident vor dem Bischof oder dem Landessuperintendenten oder dem Präsidenten der Generalsynode ab. Die übrigen Mitglieder werden vom Präsidenten angelobt. Das Datum der Angelobung ist in einer von der Kanzlei des Revisionsenates geführten Liste festzuhalten.

(2) Reisekosten und Tagelder richten sich nach den für die Mitglieder der Synoden aufgestellten Richtsätzen und sind durch die Kirchenkanzlei auszuführen bzw. anzuweisen.

###### **§ 4**

Der Präsident, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder bilden die Vollversammlung des Revisionsenates. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich, unter ihnen der Präsident oder sein Stellvertreter. Die Vollversammlung beschließt die Geschäftsordnung und erstatet Wahlvorschläge (Art. 117 Abs. 3 KV). Entsprechende Vorlagen sind vom Präsidenten vorzubereiten.

##### **Zweiter Abschnitt**

##### **Verfahren vor dem Revisionsenat**

###### **§ 5**

(1) Der Antrag, ein Kirchengesetz oder eine Verfügung mit einstweiliger Geltung als verfassungswidrig aufzuheben, muss begehren, entweder, dass die betreffende Norm ihrem ganzen Inhalt nach oder dass bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen.

(2) Gleiche Grundsätze gelten sinngemäß für den Antrag, Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen kirchlicher Stellen als gesetzwidrig aufzuheben.

(3) Zur Verhandlung über derartige Anträge sind zu laden: der Antragsteller und im Fall eines Antrages nach Art. 119 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KV die betroffenen Organe. Diese Organe sind zur Erstattung der nach § 45 Abs. 1 KVO vorgesehenen Gegenäußerung berufen.

#### § 6

(1) Eine Beschwerde nach Art. 119 Abs. 1 Z. 6 oder Z. 7 KV hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und jener Stelle, die den Bescheid erlassen hat, zu enthalten, den Sachverhalt zu schildern und darzulegen, worin die behauptete Gesetzwidrigkeit des Bescheides gelegen ist. Die Beschwerde hat ferner ein bestimmtes Begehren und jene Angaben zu enthalten, aus denen hervorgeht, dass sie rechtzeitig im Sinne des § 43 KVO erhoben worden ist.

(2) Zur Verhandlung über Beschwerden nach Art. 119 Abs. 1 Z. 5 bis 7 KV sind alle Parteien zu laden; als solche gelten der Beschwerdeführer, die belangte kirchliche Stelle und die Mitbeteiligten (Personen, deren Rechte durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides berührt würden). Die Erstattung einer Gegenäußerung steht der belangten kirchlichen Stelle und den Mitbeteiligten zu.

#### § 7

(1) Eine Wahlanfechtung nach Art. 119 Abs. 3 KV hat den begründeten Antrag auf Aufhebung des ganzen oder eines bestimmten Teiles des Wahlverfahrens zu enthalten. Allen zur Anfechtung der Wahl Berechtigten steht es frei, eine Gegenäußerung zu erstatten und zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

(2) Bei Wahlanfechtungen sind die in Art. 121 Abs. 1 Z. 5 KV genannten Personen und der Vorsitzende des kirchlichen Vertretungskörpers oder der Obmann des Arbeitsausschusses, dessen Wahl angefochten wird, zu laden.

(3) Besteht die in der Wahlanfechtung behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens darin, dass eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden sei, ist auch diese Person zu laden.

(4) Über den Umfang der den Beteiligten zustehenden Akteneinsicht (§ 23 KVO) entscheidet im Zweifel der Revisionsenat.

(5) In Verhandlungsakten kann in der Regel bis zum dritten Tag vor der Verhandlung Einsicht genommen werden.

(6) Die Akteneinsicht erfolgt in der Kirchenkanzlei während der für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden. Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile (§ 23 Abs. 3 KVO) sind zurückzubehalten.

#### § 8

(1) Wurde eine in § 43 KVO festgesetzte Frist durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis versäumt, so kann der Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt und die versäumte Handlung gleichzeitig nachgeholt wird. Ein minderer Grad des Versehens der Partei steht der Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entgegen. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es

sich vor Eintritt der Versäumung befunden hat. Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung statt.

(2) Auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle des Art. 119 Abs. 3 KV finden die Bestimmungen des § 39 KVO sinngemäß Anwendung.

#### § 9

Wer als Beteiligter anzusehen ist, ist in § 21 KVO sowie in den §§ 5 bis 7 dieser Geschäftsordnung geregelt.

#### § 10

(1) Hinsichtlich der Absätze 1 bis 4 des § 44 KVO wird auf § 5 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

(2) Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird.

(3) Diese Einstellung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss, der den Parteien zuzustellen ist. Entsprechendes gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen, im Sinne des § 44 Abs. 6 KVO zurückgewiesen oder im Sinne des § 44 Abs. 7 KVO als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird.

(4) Ein Beschluss nach § 45 Abs. 6 KVO kann über Antrag des Berichterstatters oder des Präsidenten auch im Umlaufwege gefasst werden. Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an welchem er nach Zustimmung der anderen Senatsmitglieder vom Präsidenten unterfertigt wird.

#### § 11

(1) Alle beim Revisionsenat einlangenden Beschwerden werden in einem fortlaufenden Register verzeichnet und sodann unverzüglich zunächst dem Präsidenten vorgelegt. Eine neuankommende Rechtssache weist der Präsident einem der ordentlichen Beisitzer, ausnahmsweise einem anderen Mitglied des Revisionsenates als Berichterstatter zu; er kann auch einen Mitberichter bestellen. Die einem Berichterstatter (Mitberichter) zugewiesene Rechtssache darf diesem, abgesehen von dem Fall einer längeren Verhinderung, nur mit seiner Zustimmung wieder abgenommen werden.

(2) Wem die Gleichschriften der Anträge als Beteiligtem zuzustellen sind, richtet sich nach § 9 dieser Geschäftsordnung.

#### § 12

(1) Erledigungen bloß prozessleitender Natur im Vorverfahren sowie Verfügungen, die lediglich zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, werden vom Berichterstatter ohne Einholung eines Senatsbeschlusses getroffen. In diesem Rahmen kann der Berichterstatter auch die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen vornehmen oder vornehmen lassen sowie Auskünfte von Behörden und kirchlichen Stellen einholen. Die Anordnungen sind im Namen des Revisionsenates auszufertigen. Auch kann der Berichterstatter oder der Revisionsenat die Beschwerde mit dem Beschwerdeführer außerhalb einer mündlichen Verhandlung informativ erörtern.

(2) Mündliche Verhandlungen werden vom Präsidenten anberaumt, und zwar in der Weise, dass die Verständigung hievon den Beteiligten möglichst 14 Tage vor dem Verhandlungstermin zukommt. Verhandlungen finden in der Regel am Sitz des Kirchenamtes statt, können aber ausnahmsweise auch an einem anderen Ort stattfinden.

(3) Zu jeder Verhandlung sind der Antragsteller, die Gegenpartei und etwa sonstige Beteiligten zu laden. Hat ein Beteiligter jemanden mit seiner Vertretung beauftragt, so ist die Ladung zur Verhandlung in der Regel diesem zuzustellen, doch kann das persönliche Erscheinen einer Partei verlangt werden.

(4) Das Ausbleiben der Parteien steht der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

(5) Nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung werden die Akten an den Berichterstatter zurückgeleitet. Dieser hat für jede entscheidungsreife Rechtssache einen begründeten Beschlussantrag auszuarbeiten und diesen mit den Akten dem Präsidenten vorzulegen, der ihn bei den übrigen Senatsmitgliedern in der Regel in Umlauf setzt. Ist ein Mitberichter bestellt, so ist der Erledigungsentwurf des Berichterstatters vorerst nur diesem zuzuleiten und von diesem unter Anschluss des Mitberichtes an den Berichterstatter zurückzuleiten. Bericht und Mitbericht sind sodann samt den Akten dem Präsidenten vorzulegen, der für den Umlauf bei den übrigen Senatsmitgliedern Sorge trägt. Bis zur Beratung steht es jedem Senatsmitglied frei, dem Bericht oder Mitbericht eine schriftliche Äußerung beizulegen.

(6) Der Zeitpunkt der Verhandlung oder Sitzung ist in der Regel so anzuberaumen, dass für den Umlauf des Berichtes und allenfalls des Mitberichtes bei den übrigen Senatsmitgliedern möglichst je eine Woche zur Verfügung steht.

(7) Von den Beteiligten eingelangte Gegenäußerungen hat der Berichterstatter dem Beschwerdeführer (Antragsteller) zuleiten zu lassen.

### § 13

(1) Der Berichterstatter hat die in den schriftlichen Eingaben enthaltenen Rechtsausführungen nur zu verlesen, wenn die Eingabe von einer Partei herrührt, die zur Verhandlung nicht erschienen ist oder wenn eine der erschienenen Parteien die Verlesung verlangt. Nach dem Berichterstatter erhalten der Beschwerdeführer (Antragsteller), sodann die Gegenpartei und sonstige Mitbeteiligte das Wort. Nach Erfordernis sind die Parteien in der gleichen Ordnung zu weiteren Äußerungen zuzulassen. Das Schlusswort gebührt dem Antragsteller.

(2) Die Verhandlungen vor dem Revisionssenat sind nicht öffentlich, doch kann jede Partei verlangen, dass auf ihre Kosten der Verhandlung drei Personen ihres Vertrauens, die der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören, beiwohnen.

(3) Eine Verlegung der Verhandlung sowie eine Vertagung derselben kann aus erheblichen Gründen verfügt werden. Diese Verfügung trifft bei versammeltem Senat dieser, sonst der Präsident.

### § 14

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung. Diese beginnt mit dem Antrag des Berichterstatters; nach diesem erhält der etwa bestellte Mitberichter das Wort.

(2) Zeigt sich bei der Beratung, dass auf Tatsachen Bezug genommen werden soll, die bei der Verhandlung nicht vorgekommen sind, so ist die Verhandlung zur Vornahme der erforderlichen Feststellungen wieder zu eröffnen.

(3) Über die Entscheidungsgründe kann nötigenfalls gesondert abgestimmt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. An einer Entscheidung des Revisionssenates dürfen nur die Stimmführer teilnehmen, die bei der Verhandlung bzw. Beratung ununterbrochen anwesend waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmverhalten des Vorsitzenden.

(5) Erfolgt die Verkündigung des Erkenntnisses sogleich nach der Verhandlung, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

(6) Die Ausfertigung der nach durchgeführter Verhandlung gefällten Erkenntnisse erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie hat neben dem Spruch und von ihm gesondert die Entscheidungsgründe zu enthalten, in die auch der Tatbestand aufzunehmen ist. Wenn es der Berichterstatter für zweckmäßig hält, kann der Tatbestand auch abgesondert von den Entscheidungsgründen angeführt werden.

(7) Der Tatbestand hat eine gedrängte Darstellung des aus den Schriftsätzen, den Verhandlungsakten und der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Sachverhaltes, insbesondere die von den Parteien oder Beteiligten gestellten Anträge zu enthalten.

### § 15

(1) Erkenntnisse, mit welchen eine Rechtsvorschrift als verfassungswidrig oder gesetzwidrig aufgehoben wird oder die in Art. 119 Abs. 1 Z. 1, Z. 3, Z. 4 und Z. 5 KV genannten Angelegenheiten betreffen, haben auch die Verpflichtung zu enthalten, das Erkenntnis kundzumachen. Neben der Kundmachung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich kann auch eine Kundmachung seitens der Stelle, welche die bekämpfte Vorschrift erlassen hat, angeordnet werden.

(2) Bescheide (Art. 119 Abs. 1 Z. 6 oder Z. 7 KV) sind vom Revisionssenat — sofern nicht eine Rechtswidrigkeit wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften festgestellt wird — auf Grund des von der belangten Stelle angenommenen Sachverhaltes im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu überprüfen.

### § 16

(1) Die Niederschrift über die Verhandlung hat die Namen der anwesenden Mitglieder des Revisionssenates, die erschienenen Parteien oder Beteiligten und deren Vertreter, die allfälligen Vertrauenspersonen sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die gestellten Anträge zu enthalten.

(2) Die Niederschrift über die Abstimmung hat die gestellten Anträge mit ihrer wesentlichen Begründung sowie erforderlichenfalls eine Darstellung des Vorgangs bei der Beratung zu enthalten und die Stimmführer namentlich aufzuzählen, die für und die gegen einen Antrag gestimmt haben.

(3) Dem Entwurf des Erkenntnisses ist vom Berichterstatter die Anweisung beizufügen, welchen Personen und Stellen Ausfertigungen zuzustellen und welche sonst erforderlichen Verfügungen zu treffen sind.

§ 17

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt über Vorschlag des Präsidenten einen Schriftführer und einen Ersatzmann, die der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. angehören müssen. Sie sind bei Antritt ihres Amtes durch den Präsidenten anzugeloben und zur strengsten Verschwiegenheit gegenüber jedermann, insbesondere auch gegenüber allen kirchlichen Stellen, verpflichtet. Ihre Tätigkeit vollzieht sich nach Weisungen des Präsidenten und im einzelnen Verfahren nach Weisungen des Berichterstatters. Insbesondere können sie außer zur Anfertigung der Niederschriften aller Verhandlungen und Sitzungen des Revisionsrates auch zur Unterstützung des Präsidenten und des Berichterstatters herangezogen werden.

(2) Das für die Geschäftsführung des Revisionsrates erforderliche Kanzleipersonal sowie der Sachaufwand werden von der Kirchenkanzlei A. B. beigestellt.

(3) Die Kanzlei des Revisionsrates besorgt die Geschäfte der Einlaufstelle und trägt alle einlangenden Aktenstücke in ein Register ein; nähere Anweisungen hierüber kann der Präsident erlassen.

(4) Offenkundige Schreib- und Rechenfehler in Erkenntnissen hat über Weisung des Vorsitzenden die Kanzlei des Revisionsrates zu verbessern.

(5) Der Präsident sorgt für eine Sammlung und Evidenzhaltung der Erkenntnisse.

§ 18

Der Revisionsrat legt der Generalsynode im Sinne des Art. 120 KV zu jeder ordentlichen Session einen Tätigkeitsbericht und einen Erfahrungsbericht mit allfälligen Anregungen gesetzgeberischer oder verwaltungsrechtlicher Art vor und erstattet allenfalls erforderliche Wahlvorschläge im Sinne des Art. 117 Abs. 3 KV. Eine Gleichschrift leitet er dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

189. Zl. G 05; 2137/2006 vom 19. Juni 2006

**Evangelischer Oberkirchenrat A. und H. B. — Änderung der Geschäftsordnung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 22. Juni 2006 die folgenden Änderungen der

**Geschäftsordnung  
des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**  
(ABL.Nr. 110/2001, 1/2005, 38/2005 und 220/2005)

beschlossen:

**I.**

*Die folgenden Punkte haben zu lauten:*

- Punkt 2.1.1: Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und in der Ökumene, Leitung der Sitzungen:  
STURM, NEUMANN
- Punkt 2.1.2: Personalführung und Personalplanung; Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen AmtsträgerInnen, LehrvikarInnen, PfarramtskandidatInnen und LektorInnen:  
REINER, vertretungsweise BÜNKER
- Punkt 2.1.3: Internationale Kooperationen, Ökumene, Religionsunterricht:  
BÜNKER, vertretungsweise STURM
- Punkt 2.1.4: Kircheninterne Kommunikation, Bildung und Schulen:  
LATTINGER, vertretungsweise BÜNKER
- Punkt 2.1.5: Wirtschaftliche Angelegenheiten:  
PUSCH, vertretungsweise HEUSSLER
- Punkt 2.1.6: Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Rechtsfragen der Internationalen Kooperation:

KNEUCKER,  
vertretungsweise HEUSSLER

Punkt 2.27: Rechts- und Verfassungsausschuss:  
KNEUCKER und HEUSSLER

**II.**

Unter einem werden die folgenden Zitate amtswegig berichtigt:

Zu Punkt 5.1.: statt § 206 KV Art. 116 KV neu

Zu Punkt 6.: statt § 205 Abs. 1 KV Art. 114 Abs. 6 KV neu

Zu Punkt 7.: statt § 205 Abs. 2 Z. 4 KV Art. 114 Abs. 6 Z. 8 KV neu

190. Zl. G 10; 2156/2006 vom 19. Juni 2006

**Wahlordnung – Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 35/2006 und 93/2006)**

Die amtswegige Berichtigung der Wahlordnung (ABL. Nr. 35/2006 und 93/2006) wird folgendermaßen ergänzt:

§ 32 Abs. 4: gemäß Art. 54 Abs. 3 KV → sinngemäß nach Art. 34 Abs. 6 1. Satz KV

191. Zl. A 17; 1956/2006 vom 31. Mai 2006

**Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt:

Vorsitzende:

Bischof Mag. Herwig Sturm  
LSI Mag. Wolfram Neumann

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner  
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Univ.-Prof.  
Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl

Sup. Mag. Hermann Miklas  
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR-Stv. SC i. R. Dr. Raoul Kneucker  
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR  
Dr. Karl W. Schwarz

Pfr. Dr. Johannes Langhoff  
(Ökumene, Mission, Diakonie)

OKR Hon.-Prof.  
Dr. Michael Bünker

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander  
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Dr. Roland Kadan

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz  
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner  
Oberkirchenrätin

**192.** Zl. A 17; 1953/2006 vom 31. Mai 2006

---

**Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2007**

Die mündliche Amtsprüfung 2007 findet am 3. Mai 2007 **ab 8.30 Uhr** im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

**193.** Zl. A 17; 1955/2006 vom 31. Mai 2006

---

**Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2007**

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2007:

**Prüfungsgebiet 2:**

„Die Bedeutung des Kasualgesprächs für die Kasualpredigt — Chancen und mögliche Gefahren eines Transformationsprozesses.“

**Prüfungsgebiet 4:**

„Versöhnte Verschiedenheit“ in einer Kirche.  
Die Evangelischen Kirchen in Österreich als Vorläufer der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa.

**Prüfungsgebiet 5:**

Die Bedeutung von Kirchenraumpädagogik für gemeindepädagogisches Handeln.

**Prüfungsgebiet 6:**

1. Entstehung und Gründung der evangelischen Gemeinde Trofaiach.

2. Die Entstehung der evangelischen Gemeinde Leoben.

3. Evangelisches Leben in Wien vom Beginn der Gegenreformation bis zum Toleranzpatent.

4. Der Protestantismus in Wien im 19. Jahrhundert.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

**194.** Zl. A 17; 1954/2006 vom 31. Mai 2006

---

**Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2007**

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2006/2007 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2006 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

**195.** Zl. Ver 26; 2224/2006 vom 26. Juni 2006

---

**Ausschreibung der landeskirchlichen 50-%-Teilpfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Wien, Schwerpunkt Fachhochschulen**

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers für Wien, Schwerpunkt Fachhochschulen wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (OdeHG) § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 laut Amtsblatt 5/2005, Zahl 85, zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

Sie kann nur von einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen besetzt werden.

Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber mit:

- Mut, Elan und Kreativität, um die Hochschuleseelsorge an den Fachhochschulen in Wien zu etablieren,
- Offenheit im ökumenischen Dialog,
- seelsorgerlicher Kompetenz in der Begleitung junger Erwachsener,
- Freude am Feiern von regelmäßigen Gottesdiensten und am theologischen Diskurs.

Wir erwarten:

- Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere zum Christlichen Weltstudentenbund (WSCF),
- Mitarbeit in der EHG in Österreich,
- teamorientierte Zusammenarbeit mit der Hochschulpfarrerin für Wien, Schwerpunkt Universitäten.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Eine Dienstwohnung kann bei Bedarf angemietet werden. 50% der Kosten werden von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich getragen.

Die Hochschulpfarrerin/der Hochschulpfarrer wird durch ein eigenes Wahlgremium gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Leitungsteam der EHG i. Ö. und dem OKR A. u. H. B.

Bewerbungen sind bis zum 2. August 2006 an das Leitungsteam der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich, Martinstraße 25/15, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der EHG i. Ö. Pfarrer Mag. Manfred Golda (0699-18877790) und Hochschulpfarrerin für Österreich Mag. Gerda Pfandl (0699-18877860).

**196. Zl. Lk 51; 2207/2006 vom 22. Juni 2006**

### **Ausschreibung der Stelle eines Leiters/einer Leiterin am Heim für Studierende, Wilhelm-Dantine-Haus, in Wien 18 (50%-Teilpfarrstelle)**

Gemäß § 2 der Heimstatuten für das Wilhelm-Dantine-Haus in 1180 Wien, Blumengasse 6, wird die Stelle eines Leiters/einer Leiterin des Heims für Studierende hiermit zum 1. September 2006 ausgeschrieben.

Der Leiter oder die Leiterin trägt die Verantwortung für das geistliche Leben der Hausgemeinschaft und koordiniert Heimveranstaltungen. Er/Sie berät die Studierenden in persönlichen und sachlichen Fragen und stellt die Verbindung zwischen den wissenschaftlichen Studien an der Evangelisch-theologischen Fakultät und der späteren beruflichen Tätigkeit im Dienst der Kirche her.

Der Bewerber oder die Bewerberin soll im Pfarrgemeindedienst Erfahrung besitzen, an theologischer Weiterbildung besonderes Interesse zeigen und Verständnis für junge Menschen haben.

Der Bewerber oder die Bewerberin ist als Leiter bzw. Leiterin des Studentenheimes im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche und wird nach der Ordnung des geistlichen Amtes besoldet. Die Kündigung ist nur zum Ende des Semesters möglich bei einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Pfarrstelle ist auf sechs Jahre befristet, eine einmalige Verlängerung auf weitere sechs Jahre ist möglich.

Eine geräumige Dienstwohnung im Hause steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 2. August 2006 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23 zu richten. Auskünfte erteilt Heimleiterin/Pfarrerin Mag. Elke Uschmann, Blumengasse 6, 1180 Wien, Handy: 0699-188 77 050; Tel. (01) 955 14 40-60, Fax: DW 68.

**Obige beide 50%-Teilpfarrstellen sind in Kombination zu besetzen; eine Bewerbung auf eine der beiden 50%-Pfarrstellen ist ebenso möglich.**

**197. Zl. P 1739; 2165/2006 vom 20. Juni 2006**

### **Bestellung von Mag. Gisela Ebmer zur Fachinspektorin**

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 13. Juni 2006, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 20. Juni 2006 (Zahl 2165/06) mitgeteilt, wird Mag. Gisela Ebmer mit Wirkung vom 1. September 2006 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Diözese Wien bestellt.

**198. Zl. Syn 16; 2222/2006 vom 26. Juni 2006**

### **Bildungskommission**

Gemäß der „Satzung der Kommission für Bildungsarbeit“ (ABl. 50/1997) haben die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 22. Juni 2006 die Kommission für Bildungsarbeit bestellt und als Mitglieder ernannt:

Mitglieder aus dem Kreis der Generalsynodalen

FI Prof. Mag. Gisela Ebmer  
Dir. Dr. Jutta Henner  
Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer  
Dir. Mag. Waltraut Kovacic  
Landeskantor Mag. Matthias Krampe  
LK HR Dr. Horst Lattinger  
Pfarrer Mag. Julian Sartorius  
Dr. Gerlinde Vegh

Mitglieder aus dem Kreis der externen Fachleute

Dekan Dr. Gottfried Adam  
Dipl.-Päd. Mag. Renate Bauinger  
Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt  
Lieselotte Gypser  
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger  
Dir. Dr. Helene Miklas  
Birgit Traxler

Die konstituierende Sitzung wird am Samstag, 21. Oktober 2006, stattfinden.

**199. Zl. P 2262; 2052/2006 vom 12. Juni 2006**

### **Ordination von Karlheinz Böhmer**

Karlheinz Böhmer wurde am 21. Mai 2006 in der „Klosterkirche“ von Gleisdorf durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Senior Mag. Wolfgang Schneider und Pfarrerin Mag. Anne Strid ordiniert.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

200. Zl. KB 06; 2029/2006 vom 8. Juni 2006

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2006	2005
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland . . . . .	681.314,02	471.073,14
Kärnten . . . . .	881.260,80	798.240,37
Niederösterreich . . . . .	1.005.549,81	917.715,72
Oberösterreich . . . . .	1.220.534,90	1.133.476,32
Salzburg-Tirol . . . . .	988.717,52	974.663,32
Steiermark . . . . .	1.329.916,07	992.686,53
Wien . . . . .	1.801.940,28	1.667.007,31
	<b>7.909.233,40</b>	<b>6.954.862,71</b>

Steigerung 2006 gegenüber 2005:  
13,72% (6,954.862,71)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:  
10,86% (7,134.572,50)

201. Zl. G 05 (G 03); 2136/2006 vom 19. Juni 2006

### Evangelischer Oberkirchenrat A. B./Kirchenamt A. B. — Änderung der Geschäftsordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 22. Juni 2006 folgende Änderungen der

#### Geschäftsordnung 2004 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.

(ABl. 98/2004, 47/2005 und 94/2005)

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 112)

#### Punkt 2.1. hat zu lauten:

Folgende Bereiche der Aufgaben des Oberkirchenrates sind zugeordnet:

- 2.1.1. a) die Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und in der Ökumene,  
b) die Leitung der Sitzungen:  
STURM, vertretungsweise BÜNKER für a),  
LATTINGER für b)
- 2.1.2. Personalführung und Personalplanung; Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen AmtsträgerInnen, der LehrvikarInnen, PfarramtskandidatInnen und der LektorInnen:  
REINER, vertretungsweise BÜNKER
- 2.1.3. Internationale Kooperationen, Ökumene, Religionsunterricht:  
BÜNKER, vertretungsweise STURM
- 2.1.4. Kircheninterne Kommunikation, Bildung und Schulen:  
LATTINGER, vertretungsweise BÜNKER

- 2.1.5. Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten:  
PUSCH, vertretungsweise KÖGLBERGER
- 2.1.6. Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen:  
KNEUCKER, vertretungsweise SCHRANZ
- 2.1.7. Öffentlichkeitsarbeit:  
STURM, vertretungsweise LATTINGER

#### Punkt 2.2. hat zu lauten:

Die synodalen Ausschüsse bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern des Oberkirchenrates inhaltlich begleitet:

- 2.2.1. Finanzkommission:  
PUSCH, vertretungsweise KÖGLBERGER
- 2.2.2. Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik:  
REINER, vertretungsweise STURM
- 2.2.3. Nominierungsausschuss:  
STURM, vertretungsweise LATTINGER
- 2.2.4. Rechts- und Verfassungsausschuss:  
KNEUCKER, vertretungsweise SCHRANZ
- 2.2.5. Theologischer Ausschuss:  
STURM, vertretungsweise BÜNKER
- 2.2.6. Kirchenbeitragskommission:  
PUSCH, LATTINGER
- 2.2.7. Bauausschuss:  
PUSCH, vertretungsweise KÖGLBERGER
- 2.2.8. Ausbildungsausschuss:  
REINER, vertretungsweise LATTINGER
- 2.2.9. Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen:  
BÜNKER, vertretungsweise STURM
- 2.2.10. Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit:  
BÜNKER, vertretungsweise REINER
- 2.2.11. Kontrollausschuss:  
PUSCH, vertretungsweise KÖGLBERGER
- 2.2.12. Religionspädagogischer Ausschuss:  
BÜNKER, vertretungsweise STURM
- 2.2.13. Kommission für Bildungsarbeit der General-synode:  
LATTINGER, vertretungsweise BÜNKER
- 2.2.14. Kommission für Medien und Öffentlichkeitsarbeit:  
STURM, vertretungsweise REINER
- 2.2.15. Gleichstellungskommission:  
REINER, vertretungsweise KNEUCKER
- 2.2.16. Synodalausschuss A. B.:  
KNEUCKER, vertretungsweise SCHRANZ

#### Punkt 4.2. hat zu lauten:

Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfolgen, kann das Kollegium sofort entscheiden.

#### Punkt 8.1. hat zu lauten:

Die Kirchenräte und allenfalls bestellte Referenten bereiten . . .

Punkt 8.2. hat zu lauten:

... dem sachlich zuständigen Kirchenrat oder allfällig bestellten Referenten zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

Punkt 8.3. hat zu lauten:

Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B. ist der Leiter des Kirchenamtes und des Evangelischen Zentrums.

Punkt 9.1. hat zu lauten:

Bereich 1: a) Bischof Sturm: Gesamtkirchliches Hirtenamt, Leitung des Kirchenamtes und des Evangelischen Zentrums, Medien

- b) Referent/in
- c) Sekretariat

Bereich 2: a) geistliche Oberkirchenrätin Reiner: Gesamtkirchliches Personalwesen für geistliche Amtsträger; Ausbildung, Pastoral

- b) Sekretariat

Bereich 3: a) geistlicher Oberkirchenrat Bünker: Internationale Kooperationen, Ökumene, Religionsunterricht, Bibliothek

- b) Sekretariat

Bereich 4: a) Landeskurator Lattinger: Gesamtkirchlich-weltliches Presbyteramt (kircheninterne Kooperation), Bildung, Schule und Schuladministration

- b) Referent/in
- c) Sekretariat

Bereich 5: a) weltlicher Oberkirchenrat Pusch: Gesamtkirchliche Angelegenheiten für Wirtschaft und Finanzen, Kirchenbeitragswesen, Beschaffungswesen, Immobilien

- b) wirtschaftliche Kirchenrätin, Assistent der wirtschaftlichen Kirchenrätin
- c) Sekretariat

Bereich 6: a) weltlicher Oberkirchenrat Kneucker: Gesamtkirchliche Rechtsangelegenheiten, Matrikenwesen, Archivwesen, Amtsblatt, Betreuung des Revisions- und des Disziplinarobersenates

- b) juristische(r) Kirchenrat/rätin
- c) Sekretariat

Synodenbüro

Siehe Art. 95 Abs. 1 KV. Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht, durch den Leiter des Kirchenamtes in personeller und disziplinarer Hinsicht (ausgenommen sind die Edition des „Recht der Evangelischen Kirche in Österreich“ und die Erstellung von Studienmaterialien, die unter der Fachaufsicht des Bereiches 6 stehen).

Punkt 9.2. hat zu lauten:

Die Mitglieder des Oberkirchenrates, die Kirchenräte und allenfalls bestellte Referenten sind . . .

Punkt 11.1. hat zu lauten:

Im Kirchenamt A. B. sind folgende Stellen vorgesehen:

Bereich 1: Bischof: 1  
ReferentIn: 1 (ab 1. 1. 2007)  
Sekretariat: 1  
Hausorganisation: 5

Bereich 2: Oberkirchenrätin: 1  
Sekretariat: 1

Bereich 3: Oberkirchenrat: 1  
Sekretariat: 1  
Bibliothek: siehe Bereich 6

Bereich 4: Landeskurator: —  
ReferentIn: 1 (ab 1. 7. 2006)  
Sekretariat: 1 (ab 1. 9. 2006)

Bereich 5: Oberkirchenrat: —  
Kirchenrätin: 1  
Budget und Gebarung: 1  
Kirchenbeitragsbeauftragter: 1  
EDV: 2,5  
Sekretariat, Gehalt, Pension, Zusatzkrankenfürsorge: 3  
Buchhaltung: 2  
Kassa, Zahlungsverkehr: 2

Bereich 6: Oberkirchenrat: —  
Kirchenrat/rätin: 1  
Sekretariat: 2  
Registrierung/Archiv: 1,03  
Matriken: 0,7 (gemeinsam mit Bibliothek Bereich 3)

Synodenbüro: Sekretariat: 1

202. Zl. Sch 10; 2121/2006 vom 19. Juni 2006

**Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 22. Juni 2006 folgende

**Änderungen der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien**

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 113)

**Art. I**

1. § 1 Absatz 1 hat zu lauten:

(1) Aufgabe des Schulwerkes ist gemäß Art. I der Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich die Errichtung, Führung und Erhaltung evangelischer Schulen, die Förderung des evangelischen Schulwesens, insbesondere die Weiterführung der Schulen des Verbandes der schulerhaltenden Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Schulgemeinde) nach und auf Grund dessen Auflösung.

2. § 2 Absatz 2 hat zu lauten:

(2) Die Geschäftsordnung des Schulwerkes ist vom Vorstand zu erstellen; sie bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes. In dieser Geschäftsordnung können Personen berufen oder Gremien vorgesehen werden, die den Vorstand oder das Kuratorium fachlich beraten.

3. § 3 Absätze 1, 3 und 5 haben zu lauten:

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen, deren Qualifikation für das Bildungs-

wesen und die Schuladministration nachgewiesen ist. Über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entscheidet das Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes. Es ist das Einvernehmen mit dem Superintendenten A. B. Wien zu suchen. Dem Superintendenten A. B. Wien ist, außer bei Gefahr im Verzug, bei jeder Berufung oder Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Entscheidung des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen einzuräumen.

(3) Die Bestellung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder erfolgt für eine Funktionsperiode von jeweils fünf Jahren, wobei der bestellte Vorstand oder eines seiner Mitglieder die Tätigkeit so lange weiterzuführen hat, bis sich ein neuer Vorstand konstituiert bzw. ein neues Mitglied das Amt angetreten hat. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig. Verträge über eine neben- oder hauptamtliche Tätigkeit bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Finanzielle Zuwendungen auf Grund solcher Verträge oder Funktionszulagen an ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes.

4. § 4 Absatz 1 Z. 3 hat zu lauten:

Z. 3: die Bestellung und Abberufung der Leiter der Schulen sowie der hauptamtlichen Leiter der Tagesheime im Einvernehmen mit dem Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes; es ist das Einvernehmen mit dem Superintendenten A. B. Wien zu suchen, dem, außer bei Gefahr im Verzug, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Entscheidung eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen einzuräumen ist.

5. § 4 Absatz 2 hat zu lauten:

(2) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder, das Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes, der Superintendent A. B. Wien oder der OKR A. B. verlangen. Erfolgt die Einberufung des Vorstandes durch das Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes, den Superintendenten A. B. Wien oder den OKR A. B., sind diese berechtigt, persönlich oder durch einen Vertreter an der Sitzung teilzunehmen.

6. § 4 a wird § 5; er hat zu lauten:

(1) Mit Zustimmung des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes kann der Vorstand ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder teilweise einem oder mehreren qualifizierten, hauptamtlich tätigen Geschäftsführern oder einer dafür fachlich geeigneten und ausgewiesenen Organisation übertragen. Diese Übertragungen sind in der Geschäftsordnung festzulegen und zwischen den allfälligen Partnern vertraglich näher zu regeln.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 und die danach abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand berichtspflichtig und in allen Belangen ihrer Tätigkeit verantwortlich. Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes regel-

mäßig zu berichten und ihm bzw. dem OKR A. B. über Verlangen Einschau in alle Urkunden, Dokumente, Datenbestände und Akten zu gewähren.

7. § 5 wird § 6; § 6 Absätze 1 und 2 lauten:

(1) Das Kuratorium besteht aus:

...

5. drei Vertreter/n der Elternvereine der vom Schulwerk geführten Schulen, und zwar je einer der Grundstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II;

6. ...

7. einem Vertreter des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes;

8. aus vier vom Superintendentialausschuss A. B. Wien bestellten Mitgliedern.

...

(2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

8. § 6 wird § 7; § 7 Absätze 1 und 3 haben zu lauten:

(1) Das Kuratorium soll die grundsätzlichen kurz- und längerfristigen pädagogischen, theologischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen des evangelischen Schulwesens in Wien beraten und zur Entwicklung des Wiener evangelischen Schulwesens beitragen. Es kann insbesondere Leitlinien und Grundsätze für den inneren Aufbau des Schulwerkes und der Schulen erstellen, Anregungen über die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallenden Angelegenheiten geben und zu Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5 Stellung nehmen.

(2) entfällt;

(3) wird Abs. 2 und lautet:

(2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr einberufen. Es ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder, das Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes oder der OKR A. B. verlangen. Auf die Bestimmungen der Verfahrensordnung 2005 (KVO 2005) wird hingewiesen.

9. § 7 wird § 8; § 8 Absatz 2 hat zu lauten:

(2) ... und mit dem Bericht des prüfenden Wirtschaftstreuhänderunternehmens dem Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes zur Genehmigung zuzuleiten. Der OKR A. B. ist unter einem zu informieren.

10. § 8 wird § 9 (Verfassungsbestimmung), § 9 wird § 10. § 10 hat zu lauten:

Das Schulwerk A. B. Wien kann durch Beschluss der Synode A. B. aufgelöst werden; einen entsprechenden Antrag hat der OKR A. B. zu stellen. Bei der Auflösung ist das Vermögen des Schulwerkes A. B. Wien kirchlichen Zwecken, tunlichst kirchlichen Bildungs- oder Schulzwecken, zuzuführen.

11. § 10 wird § 11. Absatz 3 hat zu lauten:

(3) Der gemäß Beschlüssen des Schulvorstandes der Schulgemeinde vom 23. April 2003 und des Schulausschusses der Schulgemeinde vom 4. Juni 2003 errichtete und nach Bestellung durch den Superintendentialausschuss A. B. Wien konstituierte Gymnasiums-

beendet seine Tätigkeit mit 1. Juli 2006. Die Übergabe der Geschäfte an den Vorstand des Schulwerkes ist mit 30. November 2006 abzuschließen.

## Art. II

(1) Die Änderungen der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien in Art. I treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung im Synodalausschuss A. B. in Kraft.

(2) Die nach dem Inkrafttreten der Änderungen erstmalige Bestellung bzw. Wiederbestellung des Vorstandes erfolgt durch einen gemeinsamen Antrag des Vorstandes des Schulwerkes A. B. Wien und des Superintendentialausschusses A. B. Wien an das Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes; die Bestellung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des OKR A. B.

203. Zl. P 1768; 1966/2006 vom 31. Mai 2006

**Bestellung von Mag. Ursula Arnold auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht und auf die 50%-Projektpfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes „Verkündigung und Seelsorge“ in der Diakonie Stiftung de La Tour GmbH**

Mag. Ursula Arnold wurde auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht und

auf die 50%-Projektpfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes „Verkündigung und Seelsorge“ in der Diakonie Stiftung de La Tour GmbH befristet bis 31. Jänner 2009 bestellt und mit Wirkung vom 1. Feber 2006 in diesem Amt bestätigt.

204. Zl. P 1069; 1998/2006 vom 6. Juni 2006

**OKR i. R. MMag. Robert Kauer — Wiederzuerkennung der Rechte aus der Ordination ins geistliche Amt**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Bescheid vom 29. Mai 2006 Herrn MMag. Robert Kauer die Rechte aus seiner Ordination ins geistliche Amt ab 13. Mai 2006 wieder zuerkannt.

205. Zl. GD 400; 2225/2006 vom 26. Juni 2006

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

**E-Mail: [pfarramt.innsbruck@auferstehungskirche.at](mailto:pfarramt.innsbruck@auferstehungskirche.at)**

206. Zl. KOL 02; 2116/2006 vom 19. Juni 2006

### Kollektenplan für das Kirchenjahr 2006/2007

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2006/2007 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

10. 12. 2006	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	<b>Pflichtkollekte</b>
4. 2. 2007	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
18. 2. 2007	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
4. 3. 2007	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
18. 3. 2007	Laetare	Evangelische Schulen	<b>Pflichtkollekte</b>
8. 4. 2007	Ostersonntag	Baukollekte	<b>Pflichtkollekte</b>
29. 4. 2007	Jubilare	Evangelische Frauenarbeit	<b>Pflichtkollekte</b>
6. 5. 2007	Kantate	Kirchenmusik	<b>Pflichtkollekte</b>
	Konfirmation	Evangelische Jugend	<b>Pflichtkollekte</b>
3. 6. 2007	Trinitatis	Weltmission	<b>Pflichtkollekte</b>
10. 6. 2007	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
12. 8. 2007	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
26. 8. 2007	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	<b>Pflichtkollekte</b>
16. 9. 2007	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedankfest	Diakonie Österreich	<b>Pflichtkollekte</b>
21. 10. 2007	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	<b>Pflichtkollekte</b>
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	<b>Pflichtkollekte</b>
11. 11. 2007	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufträge spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschie-

denen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen

Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schüलगottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes

des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

207. Zl. KOL 02; 1969/2006 vom 31. Mai 2006

**Kollektenergebnisse 2005**

**Superintendentenz A. B. Burgenland**

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Bad Tatzmannsdorf . . . . .	85,—	136,30	67,30	98,—	223,30			47,58
Bernstein . . . . .	53,20	234,20	195,50	95,30	403,46	57,60	142,50	71,—
Deutsch Jahndorf . . . . .	42,80	148,80	55,90	61,40	65,16	49,10	39,60	43,20
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	40,—	174,—	76,85	47,37	179,09	48,03	42,10	107,30
Eisenstadt/Neufeld . . . . .	85,90	85,75	48,85	124,30	334,56	82,74	29,52	51,67
Eltendorf . . . . .	55,20	105,53	49,71	129,—	302,95	47,22	89,90	72,40
Gols . . . . .	276,20	497,66	166,10	223,90	935,29	450,71	158,—	241,60
Großpetersdorf . . . . .	84,87	263,68	86,70	102,30	458,87	65,—	190,—	76,60
Holzschlag . . . . .	47,—	135,—	40,—	85,—	127,—	97,—		133,—
Kobersdorf . . . . .	340,20	310,—	198,—	128,—	487,—	138,—	274,80	175,—
Kukmirn . . . . .	92,20	151,20	73,90	50,82	264,10	46,—	51,40	28,—
Loipersbach . . . . .	122,86	54,95	109,90	134,10	409,94	67,35	154,87	75,60
Lutzmannsburg . . . . .	49,80	233,50	46,—	87,20	348,50	139,—	28,—	98,50
Markt Allhau . . . . .	90,67	361,06	158,21	102,61	648,90	101,45	92,80	157,07
Mörbisch am See . . . . .	135,22	255,30	101,45	239,20	231,43	192,33	130,90	113,92
Neuhaus am Klausenbach . . . . .	84,—	225,70	89,70	126,30	274,50	214,10	139,60	133,10
Nickelsdorf . . . . .	63,21	163,—	72,70	61,—	242,41	59,82	89,20	55,30
Oberschützen . . . . .	336,04	474,52	170,22	104,11	603,20	205,40	126,20	119,30
Oberwart . . . . .	174,08	153,94	70,—	97,79	292,22	88,16	91,04	42,67
Pinkafeld . . . . .	117,60	322,47	78,10	216,15	776,30	252,13	96,10	210,48
Pöttelsdorf . . . . .	52,70	185,40	103,40	70,17	278,49	38,—	39,35	53,40
Rechnitz . . . . .	93,55	162,—	107,93	74,70	122,30	53,30	57,30	83,40
Rust . . . . .	155,—	155,—	101,90	234,55	334,50	88,—	57,10	94,—
Siget in der Wart . . . . .	63,80	132,—	36,—	49,—	141,70	66,20	40,70	56,—
Stadtschlaining . . . . .	37,70	74,20	103,40	68,02	220,16	56,03	35,90	75,40
Stoob . . . . .	115,20	153,30	101,60	96,50	439,40	84,30	89,10	190,30
Unterschützen . . . . .	53,90	184,40	51,80	60,80	339,20	90,70	65,30	39,70
Weppersdorf . . . . .	301,90	103,60	48,80	55,—		39,60	44,—	63,50
Zurndorf . . . . .		103,50	73,—	60,—	226,—	56,—	61,—	68,40
<b>3.249,80</b>	<b>5.739,96</b>	<b>2.682,92</b>	<b>3.082,59</b>	<b>9.709,93</b>	<b>2.973,27</b>	<b>2.456,28</b>	<b>2.777,39</b>	

**Superintendentenz A. B. Kärnten**

Agoritschach-Arnoldstein . . . . .		22,50	36,50	36,50	192,63	26,10		
Althofen . . . . .	35,80	51,10	52,—	22,40	130,14	57,70	10,40	
Arriach . . . . .	48,20	208,70	42,80	79,56	251,97	51,90	111,10	94,39
Bad Bleiberg . . . . .	36,90	501,53	140,09	99,25	271,65	56,59		
Dornbach . . . . .	70,70	313,50	108,30	92,40	306,90	96,95	43,70	91,70
Eisentratten . . . . .	18,10	96,75	57,69	91,96	374,80	73,—	116,79	3,75
Feffernitz . . . . .	43,40	108,70	30,60	20,30	160,—	59,40	37,50	70,80
Feld am See . . . . .	130,95	331,21	95,77	73,29	305,80	45,80	74,10	33,30
Ferndorf . . . . .	62,32	96,45	36,—	44,80	223,58		49,26	
Fresach . . . . .	125,13	374,12	45,90	74,50	260,60	79,—	44,70	34,—
Gnesau . . . . .		176,15	56,15	52,80	313,03	86,10	68,34	91,63
Hermagor . . . . .	236,80	636,94	251,70	207,98	1.175,75	169,45	217,93	305,35
Klagenfurt . . . . .	128,58	234,19	164,62	124,87	646,88	146,58	84,01	126,40
Klagenfurt-Ost . . . . .	109,31	158,26	51,09	43,10	280,96	33,80	36,10	21,—
Lienz . . . . .	59,10	177,34	57,50	68,96	300,19	51,97	49,90	106,40
Pörtschach am Wörther See . . . . .	58,—	224,70	29,20	109,20	58,04	76,20	64,47	93,80
Radenthein . . . . .	28,—	67,—	45,—	32,—	98,—	44,—	25,—	22,—
St. Ruprecht bei Villach . . . . .	66,32	447,23	116,85	238,19	663,02	66,—	29,50	
St. Veit an der Glan . . . . .	59,—	131,—	43,30	44,—	70,—	35,—	27,75	32,20

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
212,10	56,33	147,85		69,70	84,61	52,30	89,50		51,80	1.421,67
366,90	61,—	400,35	53,60		84,77					2.219,38
144,40	49,30	113,80	48,40							861,86
323,59	89,50	107,84	91,40	79,80	94,80	49,60	42,05		74,40	1.667,72
143,16	54,22	239,12	71,12	66,15	52,55	48,85	53,78		56,18	1.628,42
342,87	94,90	234,18	46,92	160,75	40,—	88,40			71,90	1.931,83
135,88	162,61	607,40	229,88	179,63			156,90		167,09	4.588,85
227,58	136,10	224,32	73,50			112,04	134,20		70,25	2.306,01
220,—	172,—	155,—	95,—	50,—	40,—	143,—			82,—	1.621,—
180,—	253,—	352,—	289,—	270,60		149,—			180,—	3.724,60
158,58	37,10	129,88	112,07	58,22		24,70				1.278,17
84,39	84,40	359,99	157,86							1.816,21
265,—	56,55	306,40	51,90	123,—	11,30	53,—	64,20	84,70	106,—	2.152,55
938,61		203,96	254,60	86,26	75,70	125,75	159,42		87,02	3.644,09
164,69	142,05	170,67	126,98						122,35	2.126,49
506,70	107,40	321,50	119,20	172,70	71,60	42,70	26,20		55,80	2.710,80
271,94	83,—	215,85	84,65							1.462,08
705,21	216,30	416,67	153,55	130,50	67,90	104,70	116,67			4.050,49
127,21	200,49	202,74	120,—	79,97	58,65	55,10	53,76		102,60	2.010,42
294,20	139,50	167,74	252,04							2.922,81
224,—	39,86	186,90	90,71	30,50	39,50	46,70	46,64		106,43	1.632,15
147,20		124,86	91,30	55,—	80,70	63,50	43,30		60,30	1.420,64
339,43	108,—	396,37	186,—						72,03	2.321,88
95,—	59,—	138,70	59,40						141,20	1.078,70
235,62	115,30	185,96	70,—	54,68	45,40	44,70				1.422,47
297,10	66,80	184,—	91,10	80,—	65,60	110,40	102,—	85,40	83,60	2.435,70
227,70	33,10	107,80	70,80							1.325,20
219,20	52,—	145,10	54,—			23,20	49,80			1.199,70
129,—	63,—	117,50	62,30	59,—						1.078,70
<b>7.727,26</b>	<b>2.732,81</b>	<b>6.664,45</b>	<b>3.207,28</b>	<b>1.806,46</b>	<b>913,08</b>	<b>1.337,64</b>	<b>1.138,42</b>	<b>170,10</b>	<b>1.690,95</b>	
106,64	51,71	119,—	62,—	40,28						693,86
53,50	72,75	162,85	58,70							707,34
	125,23	153,59	100,30	33,20	33,40	37,87			34,52	1.406,73
111,04	42,07	65,60				38,94				1.363,66
202,75		255,13	41,30						92,67	1.716,—
394,44	15,50	84,01	70,56						98,26	1.495,61
196,80	35,20	88,—	50,—	18,60		47,90			51,—	1.018,20
302,71	44,77	128,02	105,74	57,10	86,21	68,93			58,87	1.942,57
102,—	25,30	70,69	100,90	35,—	47,80					894,10
237,36	32,20	97,20	37,—	50,—	102,—				59,—	1.652,71
371,08	122,54	274,88		56,74		42,21				1.711,65
688,59	189,42	664,17	244,39						233,11	5.221,58
188,90	119,75	450,68	232,09	116,56	191,81	142,41	90,67	178,21	180,68	3.547,89
244,31	65,30	219,75	244,39	50,50	20,04				97,17	1.675,08
255,73		197,86	88,—	40,16	39,—	77,50		69,—	84,76	1.723,37
136,—	96,41	81,96	109,30							1.137,28
54,—	18,—	37,—	30,—	42,—	30,—				22,—	594,—
direkt										
501,03	68,80	119,73	309,08							2.124,72
93,70	79,60	54,40	75,60	25,—		32,50			40,15	843,20

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Spittal an der Drau . . . . .	163,18	222,49	164,40	80,49	427,56	133,69	85,83	118,62
Trebesing . . . . .	129,60	255,—	121,50	123,78	292,20	95,50	62,64	113,10
Treßdorf . . . . .	111,40	468,10	229,39	96,47	526,24	74,50	79,68	79,90
Tschöran . . . . .	38,40	151,10	63,—	59,—	338,—	69,50	13,—	80,20
Unterhaus . . . . .	76,—	298,—	204,—	83,70	257,—	122,—	61,50	56,—
Velden . . . . .	83,94	181,55	111,70	66,70	174,35	101,80	40,70	157,83
Villach . . . . .	173,86	206,74	124,86	104,33	318,91	122,34	160,44	167,01
Villach-Nord . . . . .	91,50	102,70	106,50	57,67			59,10	150,31
Völkermarkt . . . . .	84,43	108,05		75,39	192,28	200,30	100,63	125,70
Waiern . . . . .	84,60	172,30		96,67	496,28	173,69	163,40	
Weißbriach . . . . .	66,10	403,73	96,79	52,19	270,43	145,80	178,36	
Wiedweg . . . . .	13,41	129,88			135,10			73,20
Wolfsberg . . . . .	54,50	99,20	30,08	47,80	70,43	36,10	50,—	30,60
Zlan . . . . .	110,88	120,21		70,06	219,44	57,36	50,91	
<b>2.598,41</b>	<b>7.276,42</b>	<b>2.713,28</b>	<b>2.570,31</b>	<b>9.802,16</b>	<b>2.588,12</b>	<b>2.196,74</b>	<b>2.279,19</b>	

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten . . . . .	110,70	190,10	181,70	147,—	210,42	93,—	126,60	50,50
Baden . . . . .	115,83	391,06	296,67	108,60	329,53	90,46		
Bad Vöslau . . . . .	123,63	256,90	172,22	132,—	341,07	62,—	273,90	48,—
Berndorf . . . . .	86,05	61,—	67,60	48,50	223,10	64,25	30,—	47,—
Bruck an der Leitha . . . . .	220,34	123,10	61,70		161,03	19,50	50,17	
Gloggnitz . . . . .	41,80	183,60	55,20	46,50	92,65	92,65	62,50	60,70
Gmünd . . . . .		76,97	41,—	8,30	120,60	4,12	11,80	65,54
Horn . . . . .	49,50	52,90	23,75	50,50	91,—	45,31	26,08	25,—
Klosterneuburg . . . . .	231,—	202,—	108,10	64,94	302,50	226,60	176,—	202,—
Krems an der Donau . . . . .	74,86	235,73	107,32	92,20	356,92	115,33		72,85
Melk-Scheibbs . . . . .	35,—	341,25	52,—	135,28	227,61	154,50	41,70	162,60
Mitterbach . . . . .	26,30	30,—	30,—	40,25	25,—	35,—	35,—	32,—
Mödling . . . . .	311,35	522,25	253,84	299,62	1.083,26	242,80	168,50	223,92
Naßwald . . . . .	37,30	127,—	25,—	29,50	38,80	30,—	32,—	22,70
Neunkirchen . . . . .	87,—	131,—	109,—	81,—	163,—	163,—	57,—	92,—
Perchtoldsdorf . . . . .	102,—	142,—	104,—	76,—	202,—	85,—	87,—	78,—
Purkersdorf . . . . .	148,62	139,32			334,90	45,90	56,70	43,30
St. Ägyd am Neuwalde . . . . .	14,20	31,—	23,—	23,—	72,—	14,40	14,40	17,93
St. Pölten . . . . .	217,—	276,—	159,50	116,39	342,44	212,—	186,90	167,25
Stockerau . . . . .	76,50	160,89	41,—	43,—	108,90	90,40	67,20	61,—
Ternitz . . . . .	56,09	127,41	19,50	21,60	144,31	21,22	10,60	31,10
Traiskirchen . . . . .	68,—	111,22	63,50	102,—	242,90	59,50	48,—	57,60
Tulln . . . . .	71,—	227,—	116,—		480,61	17,50	113,90	72,—
Wiener Neustadt . . . . .	172,39	199,60	129,15	144,75	773,40	124,15	80,—	117,60
<b>2.476,46</b>	<b>4.339,30</b>	<b>2.240,75</b>	<b>1.810,93</b>	<b>6.467,95</b>	<b>2.108,59</b>	<b>1.755,95</b>	<b>1.750,59</b>	

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee . . . . .	173,—	466,97	213,71	201,90	294,27	150,70	112,12	175,27
Bad Goisern . . . . .	154,39	333,20	97,56	291,82	580,20	138,86	101,89	200,64
Bad Hall . . . . .	56,—	205,—	62,—	61,—	232,—	42,50	46,30	80,82
Bad Ischl . . . . .	76,01	49,79	190,—			54,—	33,35	83,17
Braunau am Inn . . . . .	129,20	180,55	121,71	116,25	186,97	94,05	137,28	92,40
Eferding . . . . .	102,32	284,15	65,97	101,35	545,83	114,85	65,62	72,50
Enns . . . . .	48,50	107,10	122,20	44,30	216,38	48,35	33,50	90,90
Gallneukirchen . . . . .	148,36	282,08	174,99	197,62	400,85	180,16	109,76	160,01
Gmunden . . . . .	316,25	517,28	387,36	337,70	505,06	82,95	204,28	254,73
Gosau . . . . .	58,57	286,05	82,18	105,91	351,55	83,40	28,—	205,22
Hallstatt . . . . .	57,45	121,20	51,50	48,70	215,—	162,40		71,10
Kirchdorf an der Krems . . . . .	31,—	84,60	58,30	15,—	69,—		15,—	47,—
Lenzing-Kammer . . . . .	59,07	282,29	124,87	73,20	333,24	82,77	92,—	93,44

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
141,55	163,78	87,26	202,20	55,—	186,90	97,98			100,40	2.431,33
300,—	94,—	65,60	51,72							1.704,64
466,59	177,16	166,07	93,94		66,65					2.636,09
194,40	61,—	103,10		44,70	42,70	38,40			70,20	1.366,70
241,10	90,—	182,—	71,—							1.742,30
315,—	128,—	92,20	113,26	75,50	42,52	68,99	53,68		53,15	1.860,87
246,23	140,45	122,48	165,99	110,35		201,43				2.365,42
110,15	103,67									781,60
243,16	73,80	187,80	125,71		57,90					1.575,15
218,87	125,67	222,15	132,88	121,84	121,99	61,—	98,53		73,80	2.363,67
291,89	141,67	327,12	92,62	75,22	50,60				69,81	2.262,33
184,—	79,—	50,—							28,70	693,29
124,40	40,50	156,60	84,88	29,30	80,40	52,65	38,40		34,01	1.059,85
139,55	97,54	41,67	52,21	46,33						1.006,16
<b>6.956,44</b>	<b>2.720,79</b>	<b>5.128,57</b>	<b>3.145,76</b>	<b>1.123,38</b>	<b>1.199,92</b>	<b>1.008,71</b>	<b>281,28</b>	<b>247,21</b>	<b>1.482,26</b>	
501,03	direkt									
146,48		170,70	141,—							1.568,20
	132,32	246,78	131,52	78,90		137,73			94,28	2.153,68
427,19	344,56	146,85	174,87	61,—	187,65	93,28	189,70		62,60	3.097,42
79,87	91,—	130,70	40,25							969,32
		142,91	113,65		70,40	79,10				1.041,90
193,60	106,80	85,80	87,50	83,50	92,20	69,70	53,—			1.407,70
93,—	19,15	48,42	28,15							517,05
30,50	34,—	80,50	19,—	30,—					31,—	589,04
555,65	178,61	218,15	167,—							2.632,55
147,23	113,47	228,10	96,10	88,53		105,70	80,60		103,80	2.018,74
153,65		211,90	59,30	124,20	91,50				107,—	1.897,49
144,29	23,50	328,57		75,30		20,—	20,—		53,21	918,42
532,40	202,80	639,86	343,70	223,15	182,16	292,25	184,70		308,63	6.015,19
30,70	18,30	103,60	19,40	18,90						533,20
187,—	71,—	139,—	53,—	55,—	56,—	101,—	71,—		80,—	1.696,—
185,—	115,—	164,—	135,50	69,—	98,—	99,80	55,—		118,—	1.915,30
310,—	143,20			100,40	55,—	157,60	58,—			1.592,94
	47,60	75,—		16,—					25,—	373,53
352,—	217,70	274,30	220,—	133,50	215,—		92,20			3.182,18
163,25	84,10	162,28	117,25							1.175,77
79,70	47,40	21,20	108,10	63,10	39,75	19,—	68,20		71,90	950,18
74,99	61,57	144,11	115,33							1.148,72
211,—	95,50	147,—	140,—	29,—					42,40	1.762,91
230,—	152,50	301,47	125,—	86,32						2.636,33
<b>4.327,50</b>	<b>2.300,08</b>	<b>4.211,20</b>	<b>2.435,62</b>	<b>1.335,80</b>	<b>1.087,66</b>	<b>1.175,16</b>	<b>872,40</b>	<b>—,—</b>	<b>1.097,82</b>	
408,29	250,90	200,89	240,45		192,32	155,90	278,60		100,—	3.615,29
458,24	112,72	529,32	170,57	142,65	141,17	65,58	186,11		124,20	3.829,12
128,—	70,—	118,—	117,—	80,—	65,—	40,—	70,—		107,—	1.580,62
82,—	47,20	76,—		68,40	59,40	46,—	77,10		46,—	988,42
171,40	60,20	38,71	177,35	74,60	117,54	108,75	108,02		56,60	1.971,58
459,90	166,80	146,71	104,30	93,50	147,25	97,80	147,49		95,14	2.811,48
80,67	62,40	54,40	71,24	47,23	65,60	48,—				1.140,77
472,60	137,50	236,34	341,52	124,08	218,98	153,98	160,13		146,03	3.644,99
587,18	419,03	210,98	223,33	180,46	334,40	215,74	244,16		250,59	5.271,48
346,12	79,92	334,—	102,48	50,70		52,30	55,24		80,71	2.302,35
176,15	112,10	174,80	87,86	52,—	52,50	53,—			70,80	1.506,56
75,—	78,—	20,—			130,89	18,—				641,79
		244,83	116,86						84,—	1.586,57

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Linz-Dornach . . . . .	79,50	73,19	79,50	90,12		140,—	45,—	58,40
Linz-Innere Stadt . . . . .	141,90	568,99	137,22	302,59	902,24	138,35	130,88	
Linz-Süd . . . . .	70,25	108,71	90,70	63,69	120,05	67,52	31,90	58,06
Linz-Südwest . . . . .	195,—	195,40	143,40	236,50	116,55	232,30	146,30	121,40
Linz-Urfahr . . . . .	215,17		142,48	100,30	75,19	235,90	98,50	232,50
Marchtrenk . . . . .	65,91	141,97	34,—	67,—	105,52	31,52	78,28	45,56
Mattighofen . . . . .	55,30	114,28		47,55	105,40	28,50	51,60	50,—
Neukematen . . . . .	177,45	507,70	169,75	154,20	220,60	315,60	153,90	198,—
Ried im Innkreis . . . . .	30,50	68,40	60,10	15,—		14,—	13,—	36,50
Rutzenmoos . . . . .	172,70	365,65	224,50	185,40	274,65	207,15	162,35	174,20
Schärding . . . . .	40,20	23,70	10,90	15,—	14,87	10,90	18,—	11,50
Scharten . . . . .	84,10	208,50	178,15	106,90	240,25	186,10	125,11	69,72
Schwandenstadt . . . . .	43,47	100,29	51,19	39,—	207,45	72,50	32,30	52,54
Stadl-Paura . . . . .	63,21	137,73	77,49	94,29	106,32	110,17	84,02	52,23
Steyr . . . . .	66,45	159,97	52,73	39,05	156,54	47,59	32,32	19,08
Thening . . . . .	87,59	209,64	106,65	101,07	142,60	222,77	141,77	165,46
Timelkam . . . . .	88,50	214,—	45,—	103,—	200,—	59,70	35,—	113,—
Traun . . . . .	124,70	260,79	122,20	111,90	442,—	255,16	56,70	54,40
Vöcklabruck . . . . .	230,65	253,33	152,70	189,69	332,93			125,15
Wallern an der Trattnach . . . . .	119,—	640,10	343,50	155,—	365,—	365,—	130,—	85,—
Wels . . . . .	172,94	224,82	183,64	150,46	352,90	176,60	98,02	143,43
<b>3.734,61</b>	<b>7.777,42</b>	<b>4.158,15</b>	<b>3.962,46</b>	<b>8.411,41</b>	<b>4.152,32</b>	<b>2.644,05</b>	<b>3.493,33</b>	

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen . . . . .		126,30		23,60			29,20	18,60
Gastein . . . . .	25,10	48,40	12,90	22,—	200,60	13,59	22,—	58,08
Hallein . . . . .	117,80	230,55	59,80	107,15	183,10	82,80	50,80	18,80
Saalfelden . . . . .	89,40	55,70	77,21	17,—		33,20		79,10
Salzburg-Christuskirche . . . . .	332,61	389,45	194,44	251,43	682,13	195,46	105,30	137,55
Salzburg, nördlicher Flachgau . . . . .	95,05	242,80	71,—	268,—	230,—	30,50	46,50	62,—
Salzburg-Süd . . . . .	84,—	149,63	222,80	186,59	241,39	152,91	89,20	198,20
Salzburg-West (Matthäuskirche Taxham) . . . . .	77,23	157,52	124,33	64,20	190,42	35,20	85,05	41,90
Zell am See . . . . .	99,45	208,65	70,10	124,63	203,46	142,70	52,13	116,51
<b>920,64</b>	<b>1.609,—</b>	<b>832,58</b>	<b>1.064,60</b>	<b>1.931,10</b>	<b>686,36</b>	<b>480,18</b>	<b>730,74</b>	
Innsbruck . . . . .	140,—	1.015,56	315,52	175,60	245,67	168,05	133,95	314,70
Innsbruck-Ost . . . . .	131,90	259,30	102,25	81,47	179,97	222,72	49,20	100,72
Jenbach . . . . .	85,52	363,23	103,25	95,01	460,41	108,40	191,23	251,15
Kitzbühel . . . . .	48,30	173,57	148,14	53,60		111,90	44,11	118,50
Kufstein . . . . .	65,52	152,51	31,50	83,60	166,45	63,05	45,17	44,60
Oberinntal (Landeck) . . . . .	106,—	88,90	45,90	361,70	192,71	51,—		55,—
Reutte . . . . .	92,—	136,92	44,—	103,—	109,34	130,20	73,52	92,72
<b>669,24</b>	<b>2.189,99</b>	<b>790,56</b>	<b>953,98</b>	<b>1.354,55</b>	<b>855,32</b>	<b>537,18</b>	<b>977,39</b>	
<b>Summen Salzburg-Tirol . . . . .</b>	<b>1.589,88</b>	<b>3.798,99</b>	<b>1.623,14</b>	<b>2.018,58</b>	<b>3.285,65</b>	<b>1.541,68</b>	<b>1.017,36</b>	<b>1.708,13</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
64,90	70,80		45,85	77,—	76,50	21,—				921,76
281,33	253,60	258,37		123,12	87,80	88,20	73,20		239,27	3.727,06
133,43	53,90	93,73	73,09	59,20	135,40	49,01	122,66		91,15	1.422,45
204,50	260,—		80,10		200,80	53,—	96,—		112,—	2.393,25
260,18	330,—		149,53							1.839,75
125,98	49,07	117,25	46,50	95,15		52,65	100,12		79,35	1.235,83
211,87	77,90	60,72	50,70	21,—	42,60				36,—	953,42
644,60	214,80	203,51	233,95	207,62	46,30	133,60	210,10		177,29	3.968,97
146,71	35,—	38,—	15,—		30,—					502,21
583,80	273,25	153,50	173,70	191,65	611,50	198,30	170,15		195,65	4.318,10
30,70		31,—	15,—						50,—	271,77
395,33	153,35	206,04	76,69	148,50	92,64	133,55	50,66		192,84	2.648,43
81,50	77,97	74,44	35,90	79,08	24,50	41,89	42,89		25,82	1.082,73
73,05	141,90	74,36	89,07	29,75		37,30	13,—		45,28	1.229,17
144,32	78,95	82,28	56,48		45,09					980,85
450,39	138,96	116,05	189,60		132,84	113,49				2.318,88
236,40	75,—	71,—	89,—	99,—	85,—	54,70	68,15		95,—	1.731,45
425,48	96,70	206,65	129,51	94,55	180,15	51,92	101,73		93,10	2.807,64
232,09		164,50	113,—	174,20	67,21	139,60				2.175,05
597,—	136,50	500,—	118,70	147,—	120,—	168,—	77,—		178,50	4.245,30
279,57	178,30	96,25	195,62	134,76	111,10	98,37	92,14		117,63	2.806,55
<b>9.048,68</b>	<b>4.292,72</b>	<b>4.932,63</b>	<b>3.729,95</b>	<b>2.595,20</b>	<b>3.614,48</b>	<b>2.489,63</b>	<b>2.544,65</b>	<b>—,—</b>	<b>2.889,95</b>	
			39,90					26,60		264,20
106,40	53,—	36,95	38,70							637,72
267,31	99,85	117,16	82,43	33,40		35,66		57,53		1.544,14
145,50	42,50	200,26	132,51							872,38
224,66	280,76	525,17	166,80	82,68		99,—	101,92			3.769,36
419,58	48,—	137,—	121,80							1.772,23
243,45	118,10	181,02	224,26	85,04	61,38	52,20	44,30		106,71	2.441,18
	22,89	178,31	70,45	52,23	57,96	64,—	35,02		59,60	1.316,31
260,79		128,70	157,90		95,08					1.660,10
<b>1.667,69</b>	<b>665,10</b>	<b>1.504,57</b>	<b>1.034,75</b>	<b>253,35</b>	<b>214,42</b>	<b>250,86</b>	<b>181,24</b>	<b>26,60</b>	<b>223,84</b>	
614,31	125,20	358,—	291,86			208,78			311,19	4.418,39
262,46	68,17	344,29	242,24				128,25		83,20	2.256,14
202,36	196,57	66,50	94,94	124,10	106,59	130,24	455,48		106,27	3.141,25
238,20	50,80	123,90	56,—							1.167,02
311,70	88,30	127,16	51,82							1.231,38
75,—	110,91	170,58	88,09						38,—	1.383,79
94,32	52,10	33,60	35,10		169,31					1.166,13
<b>1.798,35</b>	<b>692,05</b>	<b>1.224,03</b>	<b>860,05</b>	<b>124,10</b>	<b>275,90</b>	<b>339,02</b>	<b>583,73</b>	<b>—,—</b>	<b>538,66</b>	
<b>3.466,04</b>	<b>1.357,15</b>	<b>2.728,60</b>	<b>1.894,80</b>	<b>377,45</b>	<b>490,32</b>	<b>589,88</b>	<b>764,97</b>	<b>26,60</b>	<b>762,50</b>	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Admont (Liezen) . . . . .		80,—	75,—	67,—	325,07	26,50	35,—	
Bad Aussee . . . . .	26,—	83,60	44,50	24,—	104,—	23,—	31,50	48,—
Bad Radkersburg . . . . .	18,—	49,—	18,—	11,10	38,—	27,40	19,—	26,88
Bruck an der Mur . . . . .	93,28	211,70	44,47	70,45	191,26	72,50	72,—	61,10
Eisenerz . . . . .	19,50	28,—	26,—	15,—	109,—	10,50	15,—	20,—
Feldbach . . . . .	23,50	62,—	22,80	27,55	65,90		29,40	22,50
Fürstenfeld . . . . .	76,30	98,70	74,40	78,20	156,90	55,—	41,60	65,45
Fürstenfeld . . . . .		85,23						
Gaishorn . . . . .	38,10	43,80	23,20	101,06	139,97	18,97	36,34	27,—
Gleisdorf . . . . .	36,17	47,43	37,85		73,08		28,—	
Graz-Eggenberg . . . . .	201,65	110,25	145,08	108,66	225,70	105,74	87,66	87,94
Graz, Heilandskirche (li. M.) .	353,—	528,27	374,62	312,80	1.686,02	376,92	424,73	343,90
Graz, linkes Murufer-Nord . .		181,20	123,10	210,10	433,20	96,50	80,50	71,—
Graz, rechtes Murufer . . . .	95,67	169,60	138,75	105,30	287,15	59,—	92,80	79,50
Gröbming . . . . .	126,58	104,22	147,—	140,50	122,60	91,40	126,—	110,47
Hartberg . . . . .	70,—	128,—	76,—	105,—	200,—	43,26	50,—	80,—
Judenburg . . . . .	37,—	48,75	49,50	58,20	50,—	34,—	32,30	29,15
Kapfenberg . . . . .	30,45	74,14	9,—	37,—	169,90	27,22	23,—	39,20
Kindberg . . . . .	9,—	41,50	19,50	17,20		14,—		38,30
Knittelfeld . . . . .	54,90	102,—	57,20	22,02	234,98	25,90	46,10	42,30
Leibnitz . . . . .	38,39	73,40	47,—	30,—	230,75	141,05	16,50	69,40
Leoben . . . . .	32,40	90,61	53,12	49,30	353,06	86,90	24,34	61,52
Murau-Lungau . . . . .		38,70	27,—	58,20	103,47	49,20		43,—
Mürzzuschlag . . . . .	25,—	60,—	36,—	58,—	112,40	15,—	24,20	32,50
Peggau . . . . .	99,06	175,28	78,—	75,71	246,99	128,40	28,50	67,—
Ramsau am Dachstein . . . .	179,19	556,26	240,16	455,99	530,41	432,04	304,79	259,72
Rottenmann . . . . .	65,83	83,20	64,10	74,86	198,10	60,76	64,50	12,50
Schladming . . . . .	248,44	802,09	187,77	219,97	449,46	236,47	190,60	208,88
Stainach-Irdning . . . . .	51,10	121,67	22,50	44,55	44,55	47,—	41,—	74,50
Stainz . . . . .	45,—	84,95	27,—	37,02	154,61	49,90	50,74	61,40
Trofaiach . . . . .	30,56	122,74		35,50	99,16	48,10	40,40	30,30
Voitsberg . . . . .	41,74	152,10	23,23	36,65	278,28	81,80	23,67	18,51
Wald am Schoberpass . . . .	23,—	95,—	21,—	35,—	36,—	55,—	24,—	
Weiz . . . . .		65,30	21,26	55,74	145,15	36,45		
	<b>2.188,81</b>	<b>4.798,69</b>	<b>2.354,11</b>	<b>2.777,63</b>	<b>7.595,12</b>	<b>2.575,88</b>	<b>2.104,17</b>	<b>2.131,92</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
86,35	52,70		87,60	59,62						894,84
53,20	25,—	74,55	22,64							559,99
21,70	30,80	54,—	11,20							325,08
179,—	64,—	205,30	89,80		87,60					1.442,46
29,70	18,80	16,70	20,—		15,—	13,40			12,50	369,10
52,20	31,10	60,40	29,50							426,85
137,88	62,80	239,40	62,—						115,90	1.264,53
										85,23
138,30	54,39	58,92	69,02	20,—					37,82	806,89
69,55		80,10	61,11						69,56	502,85
151,83	101,30	236,60	137,82	108,06	117,86	54,71	122,11	92,—	144,52	2.339,49
314,94	278,92	1.039,90	282,19	272,09	216,75	340,55	222,53		232,44	7.600,57
105,49	145,—	91,20	188,90				110,40			1.836,59
196,31	163,40	171,23	139,80	121,70	72,10	103,10	130,94		135,80	2.262,15
105,50	79,50	144,—		89,50	73,09	80,45	138,98		94,61	1.774,40
153,—	55,—	186,—						95,—		1.241,26
66,30	42,40	61,—	44,70							553,30
68,21	44,70	57,60	43,60	27,20	20,—	27,50	54,72		30,50	783,94
41,30		101,—	23,90			10,90				316,60
67,—	41,70	105,—	40,06							839,16
111,27	51,60	77,50	78,21	26,—					38,50	1.029,57
62,33	22,53	118,77	246,05	18,38	35,50	14,07	39,34		26,85	1.335,07
70,26	70,26	94,60	24,70	60,50						639,89
89,60	35,—	83,50	21,—							592,20
748,61	49,—	183,90	72,80	51,70	63,20	62,83	50,60		123,20	2.304,78
1.054,—	823,68	392,21	242,46	183,22	261,07		217,45		249,65	6.382,30
228,53	97,95	483,42	36,—	68,80	66,19	21,50			27,30	1.653,54
529,45	556,23	502,72	229,63	180,93					48,60	4.591,24
83,50	21,50	105,80	51,50							709,17
45,—		162,63	45,—	100,80						864,05
87,33	45,—	85,—	106,50	32,10	40,82	54,26			50,94	908,71
96,35	43,12	155,70	60,80				16,03		57,35	1.085,33
121,85		223,15								634,—
62,72	55,18					33,73	69,68		35,36	580,57
<b>5.428,56</b>	<b>3.162,56</b>	<b>5.651,80</b>	<b>2.568,49</b>	<b>1.420,60</b>	<b>1.069,18</b>	<b>817,—</b>	<b>1.172,78</b>	<b>187,—</b>	<b>1.531,40</b>	

**Superintendentenz A. B. Wien**

**Pflichtkollekten**

Gemeinde	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Wien-Innere Stadt . . . . .	678,67	625,16	416,42	347,81	594,71	447,74	245,74	456,85
Wien-Leopoldstadt . . . . .	123,80		272,05	90,50	480,20	71,20	115,70	57,50
Wien-Landstraße . . . . .	176,30				521,—		145,60	108,10
Wien-Gumpendorf . . . . .	101,10	177,50	113,37	149,06	1.065,94	92,70	179,80	71,51
Wien-Neubau-Fünfhaus . . . . .	33,50	10,44	115,61	28,25	233,55	22,30	26,35	15,—
Wien-Alsergrund . . . . .	142,50	170,22	230,40	138,50	196,40	63,—	64,—	64,80
Wien-Favoriten-Christuskirche	142,31	169,01	92,30	125,44	331,81	134,40	80,50	79,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	73,—	87,—	109,70	107,50	191,—	117,50	71,—	60,10
Wien-Favoriten-Thomaskirche	154,30	162,—	91,96	139,39	236,20	84,27	64,20	46,60
Wien-Simmering . . . . .	81,—	80,42	82,90	69,—	467,26	69,50	68,70	39,90
Wien-Hetzendorf . . . . .	104,75	111,40	77,50	88,90	152,70	109,60	70,—	82,50
Wien-Lainz . . . . .	129,50	215,80	103,90	123,80	216,70	104,50	80,82	92,50
Wien-Hietzing . . . . .	58,30	108,65	60,32	52,70	202,70	30,—	62,20	43,50
Wien-Hütteldorf . . . . .	91,—	100,70	118,—	72,—	87,—	79,50	52,—	39,77
Wien-Ottakring . . . . .	105,10	99,05	122,80	108,40	237,50	116,90	44,06	127,28
Wien-Währing . . . . .	147,74	245,—	279,83	294,09	495,80	190,75	149,08	122,50
Wien-Döbling . . . . .	231,50	180,95	281,11	172,46	500,—	217,30	122,—	159,30
Wien-Floridsdorf . . . . .	50,—	159,29	88,90	61,79	210,31	151,40	135,—	
Wien-Leopoldau . . . . .	34,50	101,57	50,53	15,50	126,—	35,90	27,—	47,—
Wien-Donaustadt . . . . .	85,95	150,51	60,50	81,43	788,83	46,—	42,—	63,70
Wien-Kaisermühlen u. Kagran	20,—					28,—		
Wien-Liesing . . . . .	216,75	325,64	91,35	140,12	618,86	172,60	43,53	124,13
Korneuburg . . . . .	189,—	142,73	76,50	66,—	203,57			75,80
Mistelbach . . . . .	103,50	191,40	98,—	18,—	170,—	134,—		62,—
Schwechat . . . . .	62,50	262,60	109,50	42,50	101,40	6,—	13,—	35,—
	<b>3.336,57</b>	<b>3.877,04</b>	<b>3.143,45</b>	<b>2.533,14</b>	<b>8.429,44</b>	<b>2.525,06</b>	<b>1.902,28</b>	<b>2.074,34</b>

**Zusammenstellung**

**Pflichtkollekten**

Superintendentenz	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Burgenland . . . . .	3.249,80	5.739,96	2.682,92	3.082,59	9.709,93	2.973,27	2.456,28	2.777,39
Kärnten . . . . .	2.598,41	7.276,42	2.713,28	2.570,31	9.802,16	2.588,12	2.196,74	2.279,19
Niederösterreich . . . . .	2.476,46	4.339,30	2.240,75	1.810,93	6.467,95	2.108,59	1.755,95	1.750,59
Oberösterreich . . . . .	3.734,61	7.777,42	4.158,15	3.962,46	8.411,41	4.152,32	2.644,05	3.493,33
Salzburg-Tirol . . . . .	1.589,88	3.798,99	1.623,14	2.018,58	3.285,65	1.541,68	1.017,36	1.708,13
Steiermark . . . . .	2.188,81	4.798,69	2.354,11	2.777,63	7.595,12	2.575,88	2.104,17	2.131,92
Wien . . . . .	3.336,57	3.877,04	3.143,45	2.533,14	8.429,44	2.525,06	1.902,28	2.074,34
	<b>19.174,54</b>	<b>37.607,82</b>	<b>18.915,80</b>	<b>18.755,64</b>	<b>53.701,66</b>	<b>18.464,92</b>	<b>14.076,83</b>	<b>16.214,89</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
852,02	500,70	1.601,59	252,87							7.020,28
88,50	133,30	215,70	168,10			83,82	56,10		36,—	1.992,47
241,77 direkt	131,72	286,01								1.610,50
344,64	74,93	203,30	122,70		43,50		76,50			2.471,91
245,80	24,—	150,60	125,—	17,30						1.047,70
270,90	209,70	213,90	41,—				130,—			1.935,32
216,58	81,20	236,15	77,10	128,08		130,51			95,02	2.119,41
219,—	150,60	106,—	118,—		72,—					1.482,40
180,47	76,—	115,50	123,10		131,16	131,92				1.737,07
92,40	114,88	112,28	119,75	178,—	90,50	73,90	51,—	56,—	82,90	1.930,29
310,08	95,40	127,24	154,64	84,10	127,90	101,75	89,20		95,25	1.982,91
105,—		116,20	97,60	95,82	160,—	137,45	108,20	100,70	127,20	2.115,69
72,51	90,60	83,—	50,87				24,40			939,75
75,75		69,80	200,03	74,—	104,50	52,20	124,—		200,—	1.540,25
177,—	157,—	222,40	247,30							1.764,79
472,74	180,74	323,85	342,48	222,38	228,34		99,05		272,28	4.066,65
369,98	250,10	511,62	327,90	190,—		190,83			347,40	4.052,45
	114,50	214,20	165,70	61,—						1.412,09
305,—	35,50	95,40	95,90							969,80
277,06	135,20	80,—	66,56	58,30	63,10	62,60	49,—		64,32	2.175,06
				26,90						74,90
317,79	152,31	479,11	154,81				65,70			2.902,70
400,19	355,60	247,29	136,22	72,70	61,90	68,54			59,50	2.155,54
155,—		145,—	77,—							1.153,90
82,25	91,37	111,80	29,20				9,50		62,45	1.019,07
<b>5.527,79</b> direkt	<b>3.155,35</b>	<b>6.067,94</b>	<b>3.293,83</b>	<b>1.208,58</b>	<b>1.082,90</b>	<b>1.033,52</b>	<b>882,65</b>	<b>156,70</b>	<b>1.442,32</b>	
344,64										

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
7.727,26	2.732,81	6.664,45	3.207,28	1.806,46	913,08	1.337,64	1.138,42	170,10		1.690,95
6.956,44	2.720,79	5.128,57	3.145,76	1.123,38	1.199,92	1.008,71	281,28	247,21		1.482,26
4.327,50	2.300,08	4.211,20	2.435,62	1.335,80	1.087,66	1.175,16	872,40	—,—		1.097,82
9.048,68	4.292,72	4.932,63	3.729,95	2.595,20	3.614,48	2.489,63	2.544,65	—,—		2.889,95
3.466,04	1.357,15	2.728,60	1.894,80	377,45	490,32	589,88	764,97	26,60		762,50
5.428,56	3.162,56	5.651,80	2.568,49	1.420,60	1.069,18	817,—	1.172,78	187,—		1.531,40
5.527,79	3.155,35	6.067,94	3.293,83	1.208,58	1.082,90	1.033,52	882,65	156,70		1.442,32
<b>42.482,27</b> direkt	<b>19.721,46</b>	<b>35.385,19</b>	<b>20.275,73</b>	<b>9.867,47</b>	<b>9.457,54</b>	<b>8.451,54</b>	<b>7.657,15</b>	<b>787,61</b>	<b>10.897,20</b>	
845,67										

GESAMTSUMME 361.895,26

## Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

208. Zl. HB 01; 1899/2006 vom 26. Mai 2006

### Änderung der Auslagenersatz-Verordnung der Evangelischen Kirche H. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 153/2006

Die unter ABl. Nr. 153/2006 veröffentlichte Änderung der Auslagenersatz-Verordnung der Evangelischen Kirche H. B. wird berichtigt wie folgt:

3.2. Ohne Beleg wird ein Nächtigungsgeld von € 15,— vergütet.

Pfr. Mag. Wolfram Neumann  
Landessuperintendent

Dipl.-Ing. Klaus Heussler  
Oberkirchenrat

## Motivenberichte

### Evangelischer Oberkirchenrat A. B./Kirchenamt A. B. — Änderung der Geschäftsordnung

Es ist üblich und zweckmäßig, am Beginn einer neuen Funktionsperiode, zumal die Hälfte der Oberkirchenräte neu gewählt wurden, das „Haus“ neu zu bestellen, d. h. die Geschäftsordnung des OKR A. B. und des Kirchenamtes A. B. sowohl auf Grund der Erfahrungen der abgelaufenen Periode zu verbessern als auch den neuen personellen Gegebenheiten anzupassen.

Beweggründe für die Anpassung und Neuverteilung der Aufgaben innerhalb des Gremiums OKR A. B. sind:

- ♦ die Nutzung persönlicher Expertisen der neuen, gewählten Mitglieder (z. B. der Expertise des Landeskurators und der Landeskurator-Stellvertreterin für die Bereiche Bildung, Schulen, Schuladministration und Religionsunterricht),
- ♦ eine faire Aufteilung der Arbeitslasten auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Funktionsperiode, damit verbunden eine zweckmäßige Zuordnung von Aufgaben zu den jeweils nächstliegenden Arbeitsbereichen (z. B. Matriken- und Archivwesen zu den Rechtsangelegenheiten),
- ♦ die Wahrnehmung neuer Aufgaben, z. B. die IT-Entwicklung, die neuen Formen der Statistik und des Berichtswesens, verstärkte internationale Kontakte und bilaterale und multilaterale Kooperationen, die OE-Prozesse,
- ♦ die Übernahme des Sekretariats der GEKE in die Infrastruktur des Kirchenamtes,
- ♦ die Einrichtung eines Synodalbüros, das die Generalsynode und die Synode A. B. und deren Arbeit in Ausschüssen und Kommissionen kontinuierlich unterstützen kann.

Daraus folgt für die operative Ebene des Kirchenamtes, zugleich für die Zusammenarbeit der Mitglieder des OKR A. B. mit den Abteilungen des Kirchenamtes, zweierlei: (1) Die in der Kirchenverfassung intendierte Gliederung des Kirchenamtes durch zwei Kirchenräte/innen, nämlich für juristische und für wirtschaftliche Angelegenheiten, reicht heute nicht mehr für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenamtes aus; (2) vielmehr sind daher mehrere Abteilungen des Kirchenamtes teilweise mit ReferentInnen zu bilden, die den Kirchenräten/innen funktionell entsprechen. Es bedarf daher einer Neuzuteilung der Tätigkeits-

bereiche der MitarbeiterInnen, es bedarf der Umschichtung im Einsatz der MitarbeiterInnen, zum Teil zusätzlicher MitarbeiterInnen (siehe dazu unten).

Die Berufung eines/einer der Kirchenräte/Innen für die Leitung des Kirchenamtes hat sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt; sie war ein Versuch, der beendet wurde. Wie in allen Organisationen üblich, übernimmt der Vorsitzende des Leitungsgremiums die Leitung des Kirchenamtes und erhält zu seiner Unterstützung eine(n) qualifizierte/n Referenten/in.

Die Tätigkeit des Landeskurators mit neuen Aufgaben, wie einerseits Statistik und Auswertung der Berichte und der Betreuung der kircheninternen Kommunikation, andererseits Bildung- und Schuladministration, erfordert die Einrichtung einer oder in Zukunft sogar zweier Abteilungen, wobei für die Schuladministration sofort ein(e) qualifizierte(r) Referent/in sofort eingesetzt werden muss. Diese Tätigkeit ist weitgehend technischer Natur und muss daher nicht von einem Mitglied des Oberkirchenrates persönlich wahrgenommen werden.

Das neue Synodalbüro hat die Betreuung der Synode A. B., der Generalsynode und der von diesen eingesetzten Ausschüssen und Kommission in organisatorischer Hinsicht kontinuierlich zu betreuen und damit die Oberkirchenräte zu entlasten.

Eine Ausweitung der Personalkosten ist nicht geplant. Die Assistenz für die wirtschaftliche Kirchenrätin ist bereits seit längerer Zeit budgetiert und kann sofort eingerichtet werden. Der/die ReferentIn für den Landeskurator wird aus Mitteln der GEKE bezahlt werden; ein ehrenamtlicher Experte für Schuladministration kann aus der Gruppe der ehrenamtlichen Fachleute gewonnen werden. Die Bestellung eines/einer Referenten(in) für den Bereich 1 kann zumindest teilweise aus den frei werdenden Mitteln der bisherigen Leitung des Kirchenamtes finanziell abgedeckt werden. Im übrigen sind Umschichtungen im Personal vorgesehen. Der Synodalausschuss A. B. wird im Zuge der Budgeterstellung für das Jahr 2007 mit den Details der nach Durchführung der Personalumschichtungen allenfalls noch erforderlichen Mitteln befasst werden. Angestrebt wird, dass die MitarbeiterInnen möglichst einem einzigen Arbeitsbereich, und nicht mehreren Arbeitsbereichen, angehören. Der Oberkirchenrat A. B. wird zu den Punkten 9.1. und 11.1. nähere Beschreibungen und Finanzpläne vorlegen.

## Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung

Die Änderungen der Ordnung des Schulwerkes A. B. Wien verwerten die Erfahrungen, die in den zwei vergangenen Jahren gesammelt werden konnten.

Ausdrücklich muss auf die außerordentlichen Leistungen der Mitglieder des bisherigen Vorstandes des Schulwerkes A. B. Wien bzw. des Gymnasiums Ausschusses hingewiesen werden. Es ist ihnen, vor allem durch die Leistungen der Vorsitzenden, Frau Dipl.-Ing. Annemarie Mladek,

- nicht nur gelungen, die Belastungen aus dem Projekt „Mautner-Markhof-Gründe“ finanziell weitgehend aufzufangen, einen neuen Standort für das Evangelische Gymnasium zu finden, den Neubau zu finanzieren und eine richtungsweisende Profilierung des Gymnasiums mit der Einbeziehung diakonischer Aufgaben zu erreichen,
- sondern auch die Profilbildung der anderen evangelischen Schulen einzuleiten, die Besitzverhältnisse zu klären, die Planung und die Durchführung längst verzögerter Reparaturen und Investitionen in Angriff zu nehmen.

Mit dem Schuljahr 2006/2007 sind nun neue Schritte zu unternehmen. Die Funktionsperiode des gegenwärtigen Vorstandes läuft aus. Die Neubestellung gestattet eine Neuorganisation und Neuausrichtung. Im Besonderen ist hervorzuheben,

- dass die Entwicklung der Wiener evangelischen Schulen eine weit über die Diözese Wien hinausgehende kirchen- und bildungspolitische Bedeutung hat, womit die Zustimmung der Gesamtkirche, vertreten durch den OKR A. B., zu wesentlichen Punkten der Tätigkeit erforderlich wird;
- dass bei den verschiedenen Alternativen, eine Geschäftsführung im Schulwerk aufzubauen, alle denkbaren Varianten genützt werden sollten und daher dem Vorstand die rechtliche Möglichkeit eröffnet werden muss, die jeweils zweckmäßigsten auszuwählen, ohne sie schon kirchengesetzlich vorzuziehen;
- dass mit der stärker übergemeindlichen Ausrichtung für das Schulwerk nicht nur ein Auftragnehmer, sondern ein Partner zu suchen war und im Evangelischen Hilfswerk gefunden wurde, das zugleich in der Lage ist, das Schulwerk in vielfacher Art zu unterstützen; daraus folgen verschiedene organisatorische Anpassungen;
- dass mit der Professionalisierung der Geschäftsführung der Vorstand dem Typus eines „Aufsichtsrates“ angenähert wird, was die gewünschte ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder am ehesten sichern kann; der Superintendentialausschuss wird von seinen — zugleich Haftung auslösenden — Aufgaben im Schulwerk entlastet, bleibt aber — vertreten durch vier Mitglieder, die der Ausschuss entsendet, — so wie die Eltern, Lehrer und Schüler mit ihren Vertretern als „stake holder“, also als die Hauptinteressierten an der gedeihlichen zukünftigen Entwicklung der Wiener Evangelischen Schulen, im Kuratorium verankert.

Das Kuratorium soll in Zukunft der Ort des Gedankenaustausches über die Entwicklung des Wiener Evangelischen Bildungs- und Schulwesens sein; die Zusammensetzung wird daher neu gewichtet. Das gilt nicht nur für die Vertretung der Superintendentenz, sondern auch für die Vertretung der Elternvereine nach den drei Schultypen.

Das Schulwerk A. B. Wien steht nach der Eröffnung des Evangelischen Gymnasiums 2006 in den nächsten Jahren vor großen planerischen, organisatorischen und finanziellen Herausforderungen: vor allem die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Schulen — bei hohem Investitionsbedarf —, die Investitionsplanungen, u. U. die Standortverlagerungen unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen und neuer Stadtplanungen in Wien, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Wien u. ä. m. Es ist offenkundig, dass dafür in der Führung und Organisation des Schulwerkes entsprechende Vorsorgen getroffen werden müssen. Vor allem bedarf es eines Neuaufbaus der Geschäftsführung.

Das Schulwerk A. B. Wien bleibt das für die Wiener evangelischen Schulen verantwortliche Werk der Kirche. Das Evangelische Hilfswerk kann im Auftrag des Schulwerkes die Geschäftsführung übernehmen; Synergieeffekte können genützt werden. Das Hilfswerk wird aber zunächst gleichberechtigter Partner des Schulwerkes; es ist seitens der Kirchen A. B. und H. B. sowie der Diakonie paritätisch besetzt. Die Vertreter im Kuratorium des Evangelischen Hilfswerks übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Evangelischen Bildungseinrichtungen, nunmehr auch in Wien. Zur Klärung der Rechtsverhältnisse zwischen Art. 70 Abs. 6 KV und § 8 (§ 9) der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien wurde die Bestimmung des § 9 in den Verfassungsrang gehoben.

## Kirchliche Mitteilungen



Nach langem Leiden ist

**Militärsuperintendent i. R.  
Pfarrer Mag. Hermann RIPPEL**

am 22. April 2006 gestorben.

Hermann Rippel wurde am 14. Juli 1915 in Wien geboren. Seine Ausbildung schloss er mit der Matura ab. Von 1937 bis 1955 war er Beamter beim Wiener Magistrat. Er studierte evangelische Theologie neben seiner Berufstätigkeit. Das Lehrvikariat absolvierte er bei Pfarrer Dr. Richard Thomas in der reformierten Pfarrgemeinde Wien-West. Am 12. Feber 1956 wurde Hermann Rippel von Landesuperintendent Volkmar Rogler als Pfarrer der Gemeinde Wien-Innere Stadt in sein Amt eingeführt. Am 1. Mai 1963 schied er aus dem Kirchendienst aus und wurde — einem alten Wunsche folgend — Militärpfarrer. Mit 1. Jänner 1969 wurde er definitiv zum Leiter des Evangelischen Militärseelsorgeamtes bestellt. Am 4. November 1969 ernannte ihn der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. zum Militärsuperintendenten, am 1. Juli 1970 zum Militärdekan. Am 27. Dezember 1972 wurde er mit „dem goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ ausgezeichnet.

In den ersten Jahren nach seiner Pensionierung wirkte er noch vertretungsweise als Prediger, vor allem in Wien-Süd. 1957 bis 1959 wurden einige seiner Gottesdienste live im ORF übertragen. Er war Autor beim Reformierten Kirchenblatt, unternahm Vortragsreisen nach Deutschland und in die Schweiz zu Themen der Reformierten Kirchengeschichte in Österreich — Pfarrer Rippel war ein frommer, offenerherziger und toleranter Mann.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 916; 1980/2006 vom 1. Juni 2006.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Senior i. R. Helmut ROSER**

geboren am 14. November 1920 in Wiesbaden, am Donnerstag, dem 22. Juni 2006, im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Senior i. R. Helmut Roser findet sich im Amtsblatt 1985 auf Seite 108 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1267; 2231/2006 vom 26. Juni 2006.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**em. O. Univ.-Prof. Dr. Alfred RADDATZ**  
**emeritierter Ordentlicher Universitätsprofessor für**  
**Kirchengeschichte,**  
**Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst,**  
**Mitglied der Europäischen Akademie**  
**der Wissenschaften und Künste**

am 7. Juni 2006 im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Alfred Raddatz wurde am 17. März 1928 in Berlin geboren und studierte Theologie, Kunstgeschichte und christliche Archäologie an der Humboldt-Universität in Berlin. Dort erfolgte auch 1963 seine Habilitation. Nach Lehraufträgen an den Universitäten Rostock, Greifswald und Berlin wurde er 1971 an die Universität Wien berufen, wo er bis 1996 ordentlicher Professor für Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst an der Evangelisch-theologischen Fakultät war.

Als langjähriger ordentlicher Professor für Kirchengeschichte hat er mehrere Generationen von Studierenden geprägt und Interesse für kirchengeschichtliche Fragen und christliche Kunst erweckt.

Sein wissenschaftliches Werk ging vor allem dem Verhältnis von Kirche und Synagoge nach. Das führte Prof. Raddatz auch zu seinem Engagement im Christlich-jüdischen Dialog. So war er zeitweise auch Vorsitzender des Koordinierungsausschusses für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Innerhalb der Evangelischen Kirche galt sein besonderes Engagement dem Johanniterorden, in dessen Subkommende Wien er seine theologische Kenntnis auf vielfacherweise einbrachte sowie die Johanniter-Unfall-Hilfe seelsorgerlich begleitete.

Wir danken Gott für seinen Dienst in unserer Kirche. Möge er ihn nun schauen lassen, was er geglaubt hat.

(Zl. A 44; 2109/2006 vom 14. Juni 2006.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Maria SCHUSTER**

geborene Stefani, geboren am 5. November 1916 in Gereschdorf, Siebenbürgen, Witwe von Pfarrer i. R. Mathias Schuster, am Freitag, dem 16. Juni 2006, in Rimsting, im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 580; 2213/2006 vom 22. Juni 2006.)

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien